



- für die Landesregulierungsbehörde -

Aktenzeichen: BK9-11/8027V

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 29 Abs.1 EnWG i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1, 2, 5 und 10 ARegV

wegen **Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen
für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017)**

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden	Helmut Fuß,
den Beisitzer	Dr. Jörg Mallossek
und die Beisitzerin	Dr. Ulrike Schimmel,

gegenüber der Stadtwerke Glückstadt GmbH, Bahnhofstr. 2, 25348 Glückstadt, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Netzbetreiber -

am 16.01.2013 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers werden für den Zeitraum vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2017 gemäß **Anlage A1. Kalender-jährliche Erlösobergrenzen** dieses Beschlusses festgelegt.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres – erstmalig zum 01.01.2013 – die Erlösobergrenze für das jeweilige Kalenderjahr anzupassen, sofern sich der Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV, dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 S.1 Nr. 4 und 8 ARegV oder volatile Kostenanteile nach § 11 Abs.5 ARegV ändern.
3. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV unverzüglich schriftlich bei der Beschlusskammer anzuzeigen.
4. Die unter Ziffer 1. getroffene Anordnung ergeht vorläufig. Die vorläufige Anordnung tritt mit der abschließenden Entscheidung außer Kraft.

GRÜNDE

I. Sachverhalt

Die Beschlusskammer hat gemäß § 2 ARegV am 30.09.2011 von Amts wegen ein Verfahren zur Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 und 2 ARegV eingeleitet. Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet der Netzbetreiber seinen Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs.1 S.2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Mit Beschluss vom 15.06.2011 wurde dem Netzbetreiber unter dem Aktenzeichen dieses Verfahrens die Teilnahme am vereinfachten Verfahren gemäß § 24 ARegV genehmigt.

Zum Zwecke der Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers hat die Beschlusskammer gemäß § 6 Abs.1 ARegV eine Kostenprüfung zur Ermittlung des Ausgangsniveaus durchgeführt. Die erforderlichen Kostendaten des Netzbetreibers wurden auf Grundlage der Festlegung vom 13.04.2011 (BK9-11/605-1 bis 7, ABl. 08/2011, S. 1438 ff.) erhoben. Die von der Beschlusskammer danach ermittelten Gesamtkosten wurden dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 07.09.2012 mitgeteilt. Der Netzbetreiber hat hierzu mit Schreiben vom 12.10.2012 gemäß § 67 Abs.1 EnWG Stellung genommen. Nach eingehender Würdigung der Stellungnahme hat die Beschlusskammer dem Netzbetreiber mit Schreiben vom 06.11.2012 die aus ihrer Sicht berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten mitgeteilt (**Anlagen I und II**).

Dem Netzbetreiber wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG mit Schreiben vom 14.11.2012 Gelegenheit zur Stellungnahme zur Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Anreizregulierungsperiode gegeben. Der Netzbetreiber hat mit Schreiben vom 07.12.2012 Stellung genommen.

Hinsichtlich der Einzelheiten des Verfahrens wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II. Rechtliche Würdigung

1. Zuständigkeit

Zuständige Regulierungsbehörde ist gemäß § 54 Abs.1 und Abs.2 Nr.1 EnWG die Landesregulierungsbehörde. Die Bundesnetzagentur handelt in Wahrnehmung ihrer Aufgaben für das Land Schleswig-Holstein gemäß dem „Verwaltungsabkommen über die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben nach dem Energiewirtschaftsgesetz“ zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Schleswig-Holstein vom 25./28.10.2005 (Bekanntmachung als Anlage zum Zustimmungsgesetz des Landes: Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein Nr.17/2005, S.546 f. vom 22.12.2005; in Kraft seit dem 23.12.2005).

2. Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 4 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers für die zweite Regulierungsperiode Gas erfolgt auf Grundlage des § 29 Abs.1 i.V.m. § 32 Abs.1 Nr.1 und § 4 Abs.1 und 2 ARegV.

Die Regulierungsbehörde bestimmt die Obergrenzen der zulässigen Gesamterlöse eines Netzbetreibers aus den Netzentgelten (Erlösobergrenze) gemäß § 4 Abs.1 ARegV nach Maßgabe der §§ 5 bis 16 und 24 ARegV. Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Festlegung nach § 32 Abs.1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG.

Gemäß § 1 Abs.1 ARegV werden die Entgelte für den Zugang zu Energieversorgungsnetzen ab dem 01.01.2009 im Wege der Anreizregulierung bestimmt. Die zweite Regulierungsperiode der Anreizregulierung dauert fünf Jahre (§ 3 Abs. 2 ARegV). Die Beschlusskammer bestimmt die Erlösobergrenze für jedes Kalenderjahr der gesamten Regulierungsperiode (§ 4 Abs.2 S. 1 ARegV). Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers in der zweiten Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) ergeben sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen , Zellen E112 bis I112.**

Die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers erfolgt in der zweiten Regulierungsperiode gemäß § 7 ARegV in Anwendung der in Anlage 1 zu § 7 ARegV enthaltenen Regulierungsformel

$$EO_t = KA_{dnb,t} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,0}) \cdot \left(\frac{VPI_t}{VPI_0} - PF_t \right) \cdot EF_t + Q_t + (VK_t - VK_0) + S_t$$

Zur Bestimmung der Erlösobergrenzen ist in einem ersten Schritt das Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs.1 ARegV zu bestimmen. Daraufhin sind die dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,t}$), die vorübergehend nicht beeinflussbaren ($KA_{vnb,0}$) und die beeinflussbaren Kosten ($KA_{b,0}$) zu ermitteln. Zur Gewährleistung des gleichmäßigen Abbaus der beeinflussbaren Kosten ist sodann der Verteilungsfaktor (V_t) gemäß § 16 Abs.1 ARegV zu bestimmen. Im Anschluss sind die weiteren Bestandteile der Formel zu ermitteln, also der Wert für die um den sektoralen Produktivitätsfortschritt (PF_t) bereinigten allgemeinen Geldwertentwicklung (VPI_t / VPI_0) nach §§ 8 und 9 ARegV, der Erweiterungsfaktor (EF_t) nach § 10 ARegV, das Qualitätselement (Q_t) nach § 18 ff. ARegV sowie der Saldo des Regulierungskontos (S_t) nach § 5 Abs.4 ARegV.

Eine Darstellung der in der Regulierungsformel verwendeten Werte und der für die zweite Regulierungsperiode ermittelten kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des Netzbetreibers findet sich in **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen**.

2.1. Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 ARegV

Die Bestimmung des Ausgangsniveaus zur Ermittlung der Erlösobergrenze erfolgt auf Grundlage des § 6 ARegV. Für die zweite Regulierungsperiode ist gemäß § 6 Abs.1 ARegV eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 GasNEV durchzuführen.

Als Basisjahr der zweiten Regulierungsperiode gilt gemäß § 6 Abs.1 S.4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet. Als Basisjahr der zweiten Regulierungsperiode gilt das Jahr 2010.

Das von der Beschlusskammer ermittelte Ausgangsniveau des Basisjahres 2010 ergibt sich aus **Anlagen I und II**.

2.2. Ermittlung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV

Von dem gemäß § 6 Abs.1 ARegV ermittelten Ausgangsniveau ist die Höhe der nach § 11 Abs.2 ARegV dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile im Basisjahr der jeweiligen Regulierungsperiode ($KA_{dnb,0}$) zu bestimmen (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zelle B66**).

Im vereinfachten Verfahren gelten gemäß § 24 Abs.2 S.3 ARegV 45 Prozent der nach § 14 Abs.1 Nr.1 ARegV ermittelten Gesamtkosten als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen D66 bis L 66**). Bei der Ermittlung der Gesamtkosten bleiben gemäß § 24 Abs.2 S.4 ARegV die Konzessionsabgaben unberücksichtigt.

2.2.1. Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme der vorgelagerten Netzebene

Für den Netzbetreiber wurden im Ausgangsniveau nach § 6 Abs.1 ARegV Kosten für die erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen in Höhe von 0 € berücksichtigt.

2.3. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.3 ARegV

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile ($KA_{vnb,0}$) gelten gemäß § 11 Abs.3 S.1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ($KA_{dnb,0}$). Somit gilt:

$$KA_{vnb,0} = (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

In diesen sind gemäß § 11 Abs.3 S.2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten. Die Höhe der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E76 bis I76** zu entnehmen.

Die Beschlusskammer hat im vereinfachten Verfahren für die zweite Regulierungsperiode einen gemittelten Effizienzwert gemäß § 24 Abs.1 S.2 ARegV in Höhe von

89,97 Prozent

zu Grunde zu legen.

Nach § 24 Abs.2 S.2 ARegV wird ab der zweiten Regulierungsperiode der im vereinfachten Verfahren anzusetzende Effizienzwert als gewichteter durchschnittlicher Wert aller in dem bundesweiten Effizienzvergleich nach den §§ 12 bis 14 ARegV für die vorangegangene Regulierungsperiode ermittelten und nach § 15 Abs.1 bereinigten Effizienzwerte (gemittelter Effizienzwert) gebildet.

Für Strom und Gas wurde jeweils ein gesonderter gemittelter Effizienzwert gebildet. Eine getrennte Berechnung für Strom und Gas verhindert, dass der gemittelte Effizienzwert der Stromnetzbetreiber höher ins Gewicht fällt als derjenige für Gasnetzbetreiber und trägt den Besonderheiten der Effizienzvergleiche für Strom- und Gasnetze Rechnung.

Die Begründung zum Verordnungstext (BR-Drs. 417/07, S.69) nennt als mögliche Gewichtungsmerkmale Mengen, Erlöse, die Zahl der Zählpunkte oder Kunden. Als Gewichtungsmerkmal hat die Bundesnetzagentur die Aufwandsparameter (mit nicht standardisierten Kapitalkosten) des Netzbetreibers (Gesamtkosten abzüglich der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile) herangezogen. Durch dieses Gewichtungsmerkmal fließen indirekt sämtliche Strukturparameter ein, welche die Höhe des Effizienzwertes beeinflussen.

2.4. Ermittlung der beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.4 ARegV

Ein wesentliches Element zur Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode ist die durch den Verteilungsfaktor (V_t) gleichmäßig abzubauen individuelle monetär bewertete Ineffizienz des Netzbetreibers, deren Abbau innerhalb einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss (§ 16 Abs.1 S.1 und 3 ARegV). Die monetär bewertete Ineffizienz eines Netzbetreibers (I_0) ermittelt sich aus der Differenz der Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs.2 ARegV ($KA_{dnb,0}$) und

den mit dem Effizienzwert gemäß § 15 Abs.3 S.1 ARegV (EW) multiplizierten Gesamtkosten (GK) nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile (§ 15 Abs.3 S.2 ARegV). Somit gilt:

$$I_0 = (GK - KA_{dnb,0}) - (GK - KA_{dnb,0}) * EW$$

2.4.1. Beeinflussbare Kostenanteile im Basisjahr

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs.4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind. Die Höhe der beeinflussbaren Kosten ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zelle D74** zu entnehmen.

2.4.2. Individuelle Effizienzvorgabe nach § 16 ARegV

Die Festlegung der Erlösobergrenze durch die Regulierungsbehörde hat gemäß § 16 Abs.1 S.1 ARegV so zu erfolgen, dass die nach den §§ 12 bis 15 ARegV ermittelten, monetär bewerteten Ineffizienzen (beeinflussbarer Kostenanteil, $KA_{b,0}$) unter Anwendung eines Verteilungsfaktors (V_t) rechnerisch innerhalb einer oder mehrerer Regulierungsperioden gleichmäßig abgebaut werden (individuelle Effizienzvorgabe).

Für die zweite Regulierungsperiode wird die individuelle Effizienzvorgabe gemäß § 16 Abs.1 S.3 ARegV dahingehend bestimmt, dass der Abbau der ermittelten Ineffizienzen nach einer Regulierungsperiode abgeschlossen sein muss. Eine Regulierungsperiode dauert gemäß § 3 Abs. 2 ARegV fünf Jahre. Somit hat der Abbau der ermittelten monetär bewerteten Ineffizienzen in der zweiten Regulierungsperiode innerhalb von fünf Jahren zu geschehen. Daraus ergibt sich ein Verteilungsfaktor (V_t) von $0,2 * t$.

Jahr	t	V_t
2013	1	0,2
2014	2	0,4
2015	3	0,6
2016	4	0,8
2017	5	1,0

Die Höhe der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV des jeweiligen Kalenderjahres ergibt sich aus **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E78 bis I78**.

2.5. Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV

Gemäß § 8 ARegV ergibt sich der Wert für die allgemeine Geldwertentwicklung aus dem durch das Statistische Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisgesamtindex (VPI). Für die Bestimmung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs.1 ARegV wird der VPI des vorletzten Kalenderjahres vor dem Jahr, für das die Erlösobergrenze gilt, verwendet (VPI_t). Dieser wird ins Verhältnis gesetzt zum VPI für das Basisjahr (VPI_0).

Basisjahr ist gemäß § 6 Abs.1 ARegV das Jahr 2010. Gemäß Statistischem Bundesamt beträgt der VPI für das Jahr 2010 108,2 und für das Jahr 2011 110,7, wobei der Wert des Jahres 2005 auf 100 normiert ist (abrufbar im Internet unter: <https://www-genesis.destatis.de/genesis/online> > Suche nach: 61111-0001). Entsprechend dem Term VPI_t / VPI_0 der in Anlage 1 zu § 7 ARegV aufgeführten Regulierungsformel ergibt das Verhältnis des VPI für das Jahr 2011 zum VPI für das Jahr 2010 für das erste Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2013) einen Inflationsfaktor in Höhe von 1,0231.

Für die Folgejahre der zweiten Regulierungsperiode (2014 bis 2017) hat die Beschlusskammer die relative prozentuale Veränderung des VPI des Jahres 2011 gegenüber dem Basisjahr 2010 eskaliert, da im Zeitpunkt der Beschlussfassung noch keine Erkenntnisse hinsichtlich des VPI der Kalenderjahre 2012 bis 2017 vorliegen konnten. Das Vorgehen der Beschlusskammer ist zweckmäßig, da der Netzbetreiber einerseits gemäß § 4 Abs.3 S.1 ARegV bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV zur Anpassung der Erlösobergrenze verpflichtet ist und so andererseits eine möglichst sachgerechte Abschätzung der zukünftigen Entwicklung des VPI erfolgen kann.

Für das zweite Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2014) wurde demgemäß ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0467, für das dritte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2015) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0709, für das vierte Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2016) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,0957 und für das fünf-

te Jahr der zweiten Regulierungsperiode (2017) ein Inflationsfaktor in Höhe von 1,1209 (alle Werte wurden auf vier Nachkommastellen gerundet) angenommen. Die Inflationsfaktoren für die jeweiligen Jahre in Bezug auf das Basisjahr – d. h. die relative prozentuale Änderung des VPI des jeweiligen Jahres gegenüber dem VPI des Basisjahres 2010 – ist in nachstehender Tabelle als zweistellig gerundeter Prozentwert dargestellt:

Jahr	VPI_t / VPI_0
2013	2,31 %
2014	4,67 %
2015	7,09 %
2016	9,57 %
2017	12,10 %

Die Beschlusskammer hat diese Werte bereits bei der vorliegenden Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Jahre 2013 bis 2017 berücksichtigt (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen H13 bis H17**).

2.6. Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV

Im Rahmen der Anreizregulierung ist bei der Bestimmung der Erlösobergrenzen zu berücksichtigen, wie sich die Produktivität der gesamten Branche abweichend von der Gesamtwirtschaft entwickelt. Dies erfolgt durch den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor (PF_t).

Gemäß § 9 Abs. 1 ARegV wird der generelle sektorale Produktivitätsfaktor aus der Abweichung des netzwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritts vom gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritt sowie der gesamtwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung von der netzwirtschaftlichen Einstandspreisentwicklung ermittelt.

In der zweiten Regulierungsperiode beträgt der generelle sektorale Produktivitätsfaktor für Gas- und Stromnetzbetreiber jährlich 1,5 Prozent (§ 9 Abs. 2 ARegV). Der Bundesgerichtshof hat die Rechtmäßigkeit der Regelung über den generellen sektoralen Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV bestätigt (BGH, EnVR 31/10, Rn. 16 ff.).

In Anlage 1 zu § 7 ARegV wird die Variable PF_t als der generelle sektorale Produktivitätsfaktor nach Maßgabe des § 9 ARegV definiert, der die Veränderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode wiedergibt. Die Ver-

änderungen des generellen sektoralen Produktivitätsfaktors für das Jahr t der jeweiligen Regulierungsperiode im Verhältnis zum ersten Jahr der Regulierungsperiode (PF_t) ergeben sich demgemäß mittels des folgenden Algorithmus: $PF_t = (1 + 0,015)^{t-1}$ (**Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen I13 bis I17**).

2.7. Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV

Sofern der Netzbetreiber gem. § 4 Abs. 4 Nr. 1 ARegV die Anpassung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen aufgrund eines Erweiterungsfaktors nach § 10 ARegV beantragt hat, wird über diesen Antrag in einem gesonderten Beschluss entschieden.

2.8. Qualitätselement nach § 19 ARegV

Auf die Erlösobergrenzen werden gemäß § 24 Abs. 3 ARegV im vereinfachten Verfahren keine Zu- oder Abschläge nach Maßgabe des § 19 ARegV vorgenommen.

2.9. Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs.4 ARegV

Die Differenz zwischen den zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen wird gemäß § 5 Abs.1 S.1 ARegV jährlich auf dem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt gemäß § 5 Abs.1 S.2 ARegV für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten für die Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen.

Die Differenzen sind gemäß § 5 Abs. 2 S. 1 ARegV in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahr durchschnittlich gebundenen Betrags zu verzinsen. Der durchschnittlich gebundene Betrag ergibt sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 2 ARegV aus dem Mittelwert von Jahresanfangs- und Jahresendbestand. Die Verzinsung richtet sich gemäß § 5 Abs. 2 S. 3 ARegV nach dem auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten.

Übersteigen die tatsächlich erzielten Erlöse die nach § 4 ARegV zulässigen Erlöse des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres um mehr als 5 %, so sind gemäß § 5 Abs. 3 ARegV die Netzentgelte durch den Netzbetreiber nach Maßgabe des § 17 ARegV anzupassen. Eine Anpassung der Erlösobergrenze innerhalb der Regulierungsperiode auf Grund der Änderungen der jährlich verbuchten Differenzen nach § 5 Abs. 1 ARegV findet gemäß § 5 Abs. 4 S.4 ARegV nicht statt.

Die Bundesnetzagentur hat vorläufig gemäß § 5 Abs. 4 S. 1 ARegV i. V. m. § 34 Abs. 2 ARegV den vom Netzbetreiber gemeldeten Saldo des Regulierungskontos für die Kalenderjahre 2009, 2010 und 2011 zu Grunde gelegt; eine Prüfung erfolgt gesondert. Der Ausgleich des Regulierungskontos erfolgt gemäß § 5 Abs. 4 S. 2 ARegV durch gleichmäßig über die zweite Regulierungsperiode verteilte Zu- oder Abschläge. Die Höhe der vorläufig zu berücksichtigenden Zu- oder Abschläge ist **Anlage A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen, Zellen E98 bis I 98** zu entnehmen.

III. Meldepflichten

Die Anordnung des Tenors zu 2.) ergeht auf der Grundlage der § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV.

Gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV ist der Netzbetreiber bei einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV verpflichtet, die Erlösobergrenze jeweils zum 1. Januar eines Kalenderjahres anzupassen. Gleiches gilt bei der Änderung von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und 8 ARegV und volatilen Kostenanteilen gemäß § 11 Abs. 5 ARegV. Einer erneuten Festlegung der Erlösobergrenze bedarf es ausweislich § 4 Abs. 3 S. 2 ARegV in diesen Fällen nicht.

Die entsprechende Verpflichtung des Netzbetreibers zur Anpassung der Erlösobergrenzen ist ausweislich der Verordnungsbegründung in der Festlegung aufzunehmen (BR-Drs. 417/ 07, S. 44 f.). Die Verpflichtung zur Anpassung der Erlösobergrenzen wird daher gemäß § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG nochmals ausdrücklich angeordnet. Dies dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

IV. Netzübergänge

Die Anordnung des Tenors zu 3.) ergeht auf Grundlage der § 29 Abs.1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 und § 28 Nr. 8 ARegV.

Gemäß § 28 Nr. 8 ARegV ist der Netzbetreiber verpflichtet, den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen. Nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV kann die Bundesnetzagentur Entscheidungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der nach den §§ 27 und 28 ARegV zu erhebenden und mitzuteilenden Daten, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen treffen. In Ausübung dieser Befugnis ordnet sie an, dass der Netzbetreiber ohne schuldhaftes Zögern den Übergang von Netzen, Netzzusammenschlüssen und -aufspaltungen nach § 26 ARegV anzuzeigen hat. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Bundesnetzagentur zeitnah von dem Sachverhalt erfährt und sicherstellen kann, dass die Vorgaben des § 26 ARegV eingehalten werden. Die Anordnung dient der Durchsetzung der Rechtslage, da hiermit die Möglichkeit eröffnet wird, die Verpflichtung nach § 94 EnWG durchzusetzen.

V. Vorläufige Anordnung gem. § 72 EnWG

Die Anordnung zu Ziffer 4, die die vorläufige Festlegung der Erlösobergrenzen des Netzbetreibers regelt, ergeht auf Grundlage des § 72 EnWG i. V. m. § 4 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1 ARegV i. V. m. den dort genannten Rechtsvorschriften. Nach § 72 EnWG kann die Regulierungsbehörde bis zur endgültigen Entscheidung vorläufige Anordnungen treffen.

Die Festlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der zweiten Regulierungsperiode hat gem. § 3 i. V. m. § 34 Abs. 1b ARegV bis zum 01.01.2013 zu erfolgen. Im Rahmen der Festlegung ist auch der Regulierungskontobestand des Netzbetreibers zu berücksichtigen (§ 4 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 4 ARegV sowie § 4 Abs. 1 i. V. m. § 7 i. V. m. Anlage 1 ARegV). Eine abschließende Feststellung des Regulierungskontobestandes war bis zum 01.01.2013 nicht möglich. Die Beschlusskammer hat daher das ihr in § 72 EnWG eingeräumte Ermessen dahingehend ausgeübt, dass

allein eine vorläufige Anordnung die erforderliche Rechtssicherheit für Netzbetreiber und Netznutzer gewährleisten kann.

Die Entscheidung nach § 72 EnWG ist ihrer Natur nach befristet; sie tritt mit einer Entscheidung in der Hauptsache außer Kraft.

VI. Gebühren

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

VII. Anlagenverweis

Die beigefügten **Anlagen A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen** sowie die **Anlagen I und II** sind Bestandteil dieses Beschlusses.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Schleswig-Holsteinischen Oberlandesgericht (Hausanschrift: Gottorfstraße 2, 24837 Schleswig) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs.1 EnWG).

Bonn, den 16.01.2013

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Beisitzerin



Dr. Ulrike Schimmel

	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K
1	A1. Kalenderjährliche Erlösobergrenzen									
2										
3										
4										
5	Unternehmen	Stadwerke Glückstadt GmbH								
6	AZ	BK9-11/8027V								
7	Betriebsnummer	12000872								
8	Netznummer	1								
9										
10	1. Zusammenfassung (2. Regulierungsperiode)									
11	1.1. Daten der Regulierungsperiode									
12	Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren								
13	Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV									
14	Pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV									
15	Basisjahr [t ₀]	2010								
16	Effizienzwert [EW _d]	89,97%								
17	Verbraucherpreis-gesamtindex nach § 8 Satz 2 ARegV [VPI _t]	108,2								
18										
19	1.3. Berechnung der Erlösobergrenze									
20	Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbarer Kostenanteil nach § 11 Abs. 4 ARegV	Verbraucherpreis-gesamtindex nach § 8 Satz 2 ARegV im Jahr t	Verbraucherpreis-gesamtindex für das Basisjahr nach § 6 Abs. 1 ARegV	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Erweiterungsfaktor nach § 10 ARegV
21	t	EO _t =	+ KA _{nicht,t}	+ (KA _{vorüber,t}	+ (1 - V _t)	* KA _{bee,t}	* (VPI _t	/ VPI ₀	- PF _t)	* EF _t
22	2013				0,80		110,70	108,20	0,0150	1,0000
23	2014				0,60		113,26	108,20	0,0302	1,0000
24	2015				0,40		115,87	108,20	0,0457	1,0000
25	2016				0,20		118,55	108,20	0,0614	1,0000
26	2017				0,00		121,29	108,20	0,0773	1,0000
27	Jahr	Qualitätselement nach § 19 ARegV	volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t	volatiler Kostenanteil nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basisjahr	Saldo des Regulierungskontos	Sonstiges				
28	t	+ Q _t	+ (VK _t	-VK ₀)	+S _t	+ Sonstiges				
29	2013	- €	- €	- €		- €				
30	2014	- €	- €	- €		- €				
31	2015	- €	- €	- €		- €				
32	2016	- €	- €	- €		- €				
33	2017	- €	- €	- €		- €				

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M
34	2. Detaillierte Übersicht (2. Regulierungsperiode)												
35													
36	2.1. Ausgangsniveau für die Erlösobergrenzenbestimmung												
37	Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV												
38	Anpassungsbetrag												
39	= angepasstes Ausgangsniveau (KA _{ges,10})												
40													
41													
42													
43	2.2. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
44	gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)												
45	Konzessionsabgaben (Nr. 2)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
46	Betriebssteuern (Nr. 3)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
47	erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)												
48	genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
49	Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV		- €		- €		- €		- €		- €		- €
50	verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)												
51	betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Abschluss vor 31.12.08) (Nr. 9)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
52	Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
53	Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
54	pauschalierter Investitionszuschlag nach § 25 ARegV (Nr. 12)			- €									
55	Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)												
56	Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen eines Betreibers von Gasversorgungsnetzen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
57	Summe												
58	Saldo												
59													
60	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten KA dnb (45% von KAg _{es})												
61													
62	2.3 volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
63	Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	- €		- €		- €		- €		- €		- €	
64	Kosten für Lastflusszusagen	- €		- €		- €		- €		- €		- €	
65	Summe	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €	- €
66	Saldo												
67													
68	Differenz der volatilen Kostenanteile (VK ₁ - VK ₀)												

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
69				Ausgangsniveau (Basisjahr 2010)	1. Jahr 2013	2. Jahr 2014	3. Jahr 2015	4. Jahr 2016	5. Jahr 2017
70	2.4. Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile								
71									
72	Gesamtkosten ohne dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	$KA_{ges,0} - KA_{nb,0}$							
73	Beeinflussbarer Kostenanteil [%]	$1 - EW_a$							
74	Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{b,0}$							
75	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [%]	EW_a							
76	Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{vnb,0}$							
77	Nicht abgebauter Teil der beeinflussbaren Kosten	$1 - V_i$							
78	Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_i) \times KA_{b,0}$							
79	Abzubauender beeinflussbarer Kostenanteil	$V_i \times KA_{b,0}$							
80	Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$KA_{vnb,0} + (1 - V_i) \times KA_{b,0}$							
81									
82	2.5. Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)								
83				VPI ₂₀₁₀ (= VPI ₀)	VPI ₂₀₁₁	VPI ₂₀₁₂	VPI ₂₀₁₃	VPI ₂₀₁₄	VPI ₂₀₁₅
84	Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI		108,20	110,70	113,26	115,87	118,55	121,29
85	Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr	VPI_i / VPI_0			1,0231	1,0467	1,0709	1,0957	1,1210
86	kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF _i		0,0150	0,0150	0,0302	0,0457	0,0614	0,0773
87	Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	$(VPI_i / VPI_0) - PF_i$			1,0081	1,0165	1,0252	1,0343	1,0437
88	Jährliche Kostenanteile $K_{vnb} + K_b$ mit VPI und PF	$(KA_{vnb,0} + (1 - V_i) \times KA_{b,0}) \times (VPI_i / VPI_0 - PF_i)$							
89									
90	2.6. Erweiterungsfaktor (EF)								
91	Erweiterungsfaktor (Anwendung ab 2010) nach § 4, § 10 ARegV	EF _i							
92	Jährliche Kostenanteile "vnb" + "b" mit VPI_i und PF_i sowie EF_i	$(KA_{vnb,0} + (1 - V_i) \times KA_{b,0}) \times (VPI_i / VPI_0 - PF_i) \times EF_i$							
93									
94	2.7. Qualitätselement (Q_i)								
95	Zu- und Abschläge auf die Erlösobergrenze nach § 19 ARegV	Q _i			- €	- €	- €	- €	- €
96									
97	2.8. Saldo des Regulierungskontos (S_i)								
98	Saldo des Regulierungskontos nach § 5 Abs. 4 ARegV	S _i							
99									
100	2.9. Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO_i)	$EO_i = KA_{vnb,0} + (KA_{vnb,0} + (1 - V_i) \times KA_{b,0}) \times (VPI_i / VPI_0 - PF_i) \times EF_i + Q_i + VKt - VK0 + S_i$							
101									
102	2.10. Sondersachverhalte								
103	Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden				- €	- €	- €	- €	- €
111									
112	3. Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO _{i, kalenderjährlich}							

**Mitteilung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus der
kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach § 6 Abs. 1 ARegV**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der zweiten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die zweite Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2013. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2010.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die zweite Regulierungsperiode Gas (2013 bis 2017) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i.V.m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen.

Die so ermittelten Netzkosten, die gem. § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 1-NB (Zelle F105)** und betragen



Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i.V.m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLS-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen. Welcher Erhebungsbogen der Prüfung zu Grunde gelegt wurde, ist den **Anlagen 1-NB bis 6-NB (jeweils Zelle B9)** zu entnehmen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 3 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit

des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

1.1. Aufwendungen für Betriebsführung durch Dritte (Ziffer 1.1.2.3.)

Netzbetreiber können gemäß § 4 Abs. 5a GasNEV Kosten oder Kostenbestandteile, die auf Grund von Dienstleistungen durch Dritte anfallen, maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfielen, wenn sie die Leistung selbst erbringen würden. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen. Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. § 4 Abs. 5a GasNEV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV (BR-Drs. 312/10(B), S. 10). Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07- „SWU Netz GmbH“).

Vergleicht man die Aufwendungen für Betriebsführung der Jahre 2008 bis 2011 zeigt sich, dass diese im Zeitablauf stark schwanken. Dies liegt daran, dass die Höhe der Kosten davon abhängt, welche Leistungen im entsprechenden Jahr durchgeführt wurden. Um überhöhte Kosten im Basisjahr 2010 aufgrund von Besonderheiten des Geschäftsjahres auszuschließen, wurden Kosten in Höhe des arithmetischen Mittels der Kosten dieser Jahre

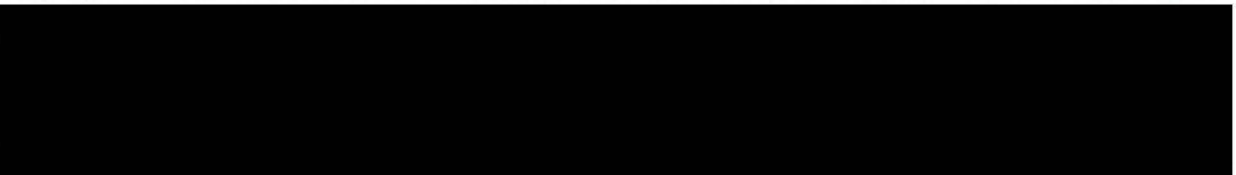
Soweit nach § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt.

Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch, im Laufe der zweiten Regulierungsperiode, wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 3 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2010 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren.

Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

1.2. Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen; Ziffer 1.3.4)

Die auf 2010 entfallenden Zinslasten für die voraussichtlichen Salden auf dem

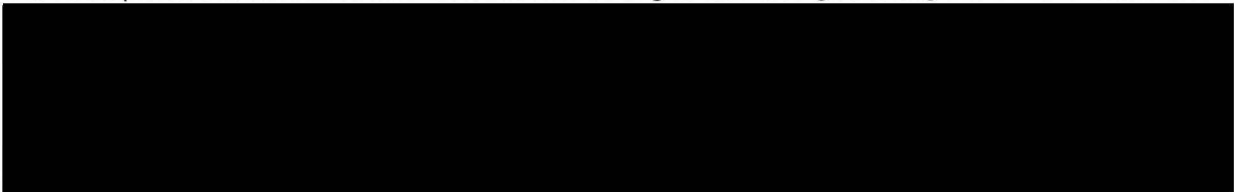


1.3. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Sponsoring, Werbung und Spenden (Ziffer 1.5.14.)

Die Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden sind nicht zu berücksichtigen. Es handelt sich bei den geltend gemachten Aufwendungen für Sponsoring, Werbung und Spenden generell um Kosten, die keinerlei Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (vgl. § 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Sponsoring, Werbung und Spenden sind, soweit sie als Kundenbindungsinstrumente eingesetzt werden, in der Netzentgeltkalkulation nicht

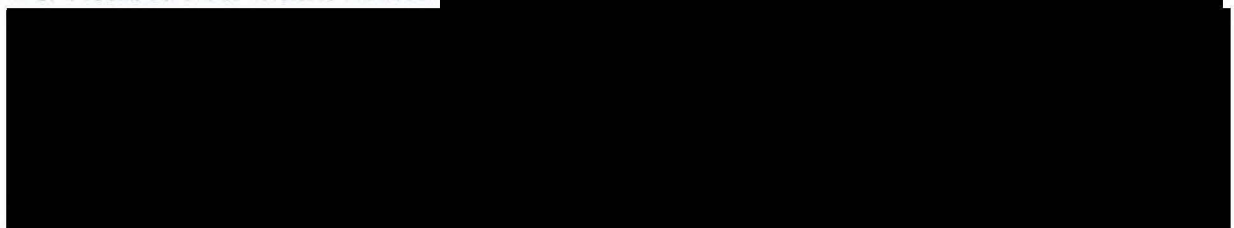
berücksichtigungsfähig. Aus der natürlichen Monopolstellung des Netzbetreibers ergibt sich, dass solche Aufwendungen ihren im wettbewerblichen Umfeld bestehenden Zweck in der Monopolsituation von vornherein nicht erreichen können, da die Netznutzer regelmäßig keine Wahlmöglichkeit zwischen konkurrierenden Netzbetreibern haben. Der mit Werbeaktivitäten verbundene Imagegewinn ist – bedingt durch das Monopol eines Netzbetreibers – für den Gasnetzbetrieb nicht erforderlich. Die Vorteile, sofern sie nicht ohnehin ideeller Natur sind, liegen eher beim assoziierten Vertrieb.

Ein entsprechender Nachweis der Betriebsbezogenheit der geltend gemachten Kosten ist



1.4. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, Sonstiges (Ziffer 1.5.19.)

Der Netzbetreiber macht Kosten



2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Zur Illustration der folgenden Darlegungen wird ergänzend ein fiktives Berechnungsbeispiel in **Anlage II** beigelegt.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von der in § 48 VwVfG normierten Möglichkeit der Rücknahme Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z.B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt

werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wieder verdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgeberische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.)

Der Netzbetreiber hat keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen gemacht. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe der Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der

Erlösobergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung anlagenspezifischer oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes zu erfolgen, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes, Fachserien 16 und 17, beruhen müssen (§ 6 Abs. 3 S. 2 GasNEV).

Die Erfahrungen der Bundesnetzagentur in den Entgeltgenehmigungsrunden haben gezeigt, dass die Netzbetreiber sehr unterschiedliche Indexreihen zur Anwendung gebracht haben. Zugleich hat eine Überprüfung der häufig herangezogenen Indexreihen ergeben, dass deren Rückführung auf die maßgeblichen Fachserien 16 und 17 des Statistischen Bundesamtes erheblichen Bedenken begegnet. Vor diesem Hintergrund hat die Beschlusskammer von ihrer Kompetenz nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 GasNEV i.V.m. § 29 Abs. 2 EnWG Gebrauch gemacht und hat am 26.10.2011 bundeseinheitliche Preisindizes festgelegt (BK9-11/602).¹

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3

¹ Die aktuelle Festlegung kann auf der Internetseite der Bundesnetzagentur unter der Adresse: <http://www.bundesnetzagentur.de> unter den Menüpunkten: „Beschlusskammern“ → „Beschlusskammer 9“ → „Festlegung nach § 29 EnWG“ → „Beschluss hinsichtlich der Festlegung von Preisindizes zur Gewährleistung einer sachgerechten Ermittlung von Tagesneuwerten nach § 6 Abs. 3 GasNEV“ abgerufen werden.

GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i.V.m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $\text{AK/HK},i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{AK/HK_i}{ND_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2010 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i.V.m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten

Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen D12 – D52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zellen B12 – C 52)**. Die Summe der kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergibt sich aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB (Zelle E 52)**.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen D12 – D52 und G12 – G 52)** und bezogen auf die kalkulatorischen Restwerte Sachanlagevermögens zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 6-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB (Zellen B12 – C52 und E12 – F52)**.

Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 6-NB**. Die Berechnungsmethodik wird in **Anlage II** nochmals umfassend erläutert.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
2. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und

4. Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2010 und der Jahresabschreibung 2010 errechnet.

Bei Neuanlagen die im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, erfolgt keine Berechnung des Jahresanfangsbestands der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens, da dieser grundsätzlich Null beträgt. Gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ist bei der Mittelwertbildung der jeweilige Jahresanfangsbestand und der Jahresendbestand zugrunde zulegen. Nach dem Grundsatz der Bilanzidentität gemäß § 252 Abs. 1 Nr. 1 HGB müssen die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV mit denen der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres übereinstimmen. Da in der Schlussbilanz des vorhergehenden Geschäftsjahres die erst im Basisjahr i.S.d. § 6 Abs. 1 ARegV aktivierten Neuanlagen denklogisch noch nicht vorhanden sein können, beträgt der anzusetzende Jahresanfangsbestand für im Basisjahr aktivierte Neuanlagen Null. Gegen diese Bewertung spricht auch nicht die Regelung des § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV, da ansonsten für die im Basisjahr angeschafften Werte des Sachanlagevermögens, anders als für alle anderen Bilanzpositionen, die Mittelwertbildung aufgehoben wäre. Ersichtlich wollte der Verordnungsgeber durch § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV lediglich eine Klarstellung des § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV erreichen und damit deutlich machen, dass die kalkulatorischen Abschreibungen jahresgenau zu erfolgen haben. Auch systematisch steht § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV in einem eindeutigen Zusammenhang zu § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV. Demgegenüber

besteht jedoch kein systematischer Bezug zu der in § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV geregelten Mittelwertbildung. Dies wäre nur dann der Fall, wenn der Verordnungsgeber, abweichend von § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV, den Abschreibungsbeginn auf den 31.12. eines Kalenderjahres fingiert hätte.

Nach Sinn und Zweck des § 6 Abs. 4 S. 3 GasNEV gilt das Vorstehende auch für Netzbetreiber die ein abweichendes Geschäftsjahr aufweisen, mit der Maßgabe, dass ein Zugang zum ersten Tag des Geschäftsjahres zu unterstellen ist (z.B. 01.10. des Kalenderjahres).

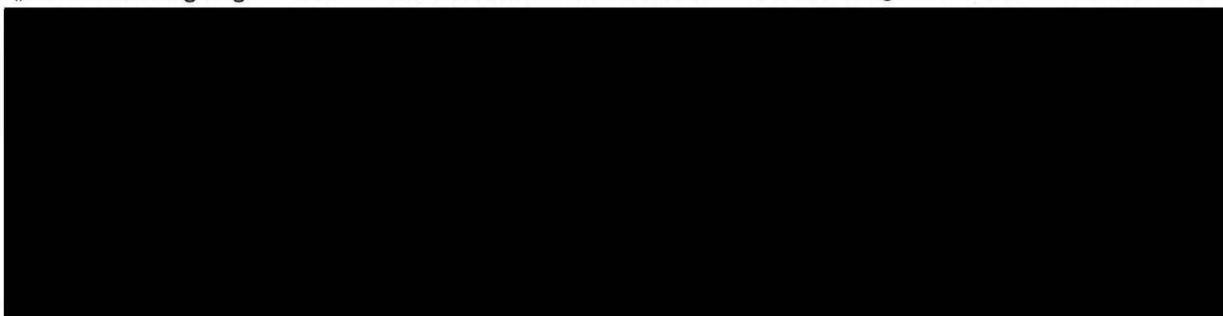
Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

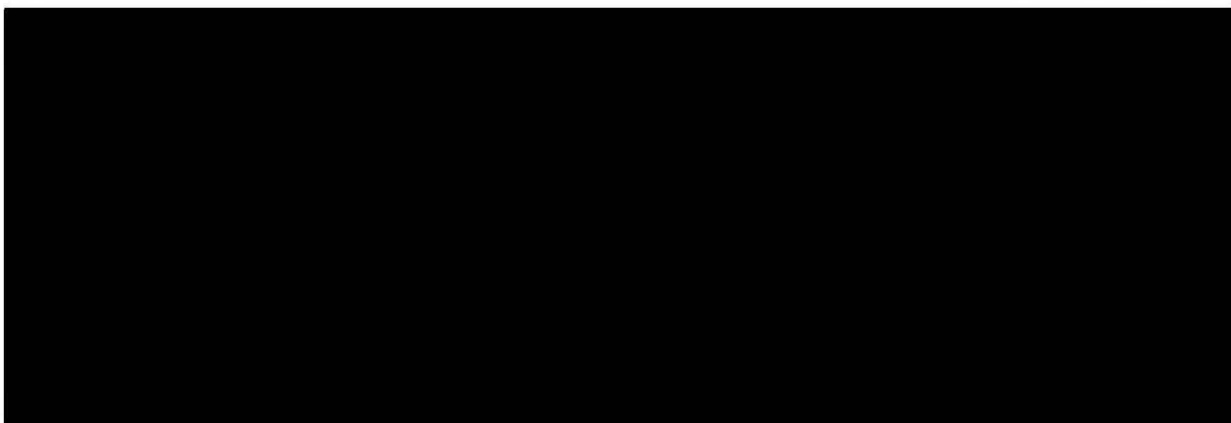
- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),
- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB**.

3.1. Individuelle Anpassung des Abzugskapitals (Rückstellungen)

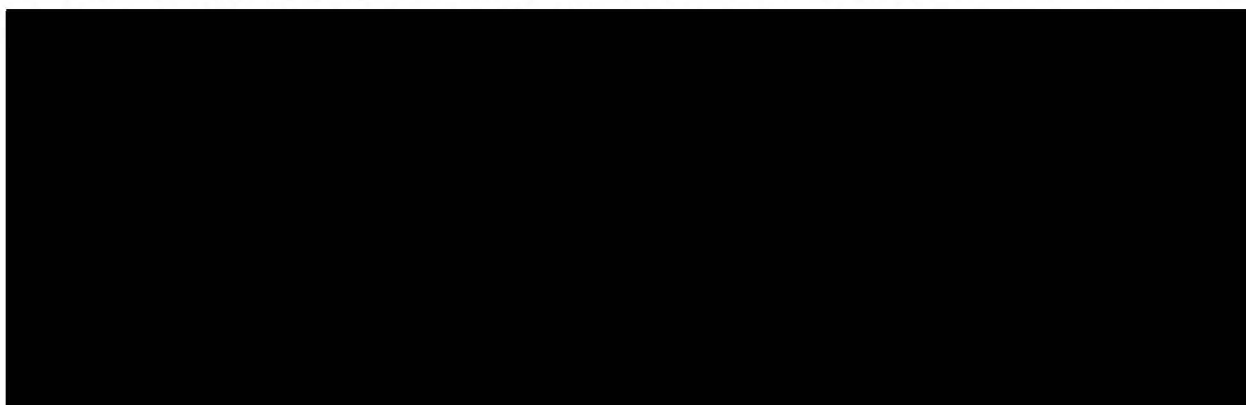
Ausweislich des Rückstellungsspiegels 2010 (Tabellenblatt „A4.1 RSt 2010“ des Erhebungsbogens, Ziffer 1.3.7.3, Spalte XI: „Endbestand“ i. V. m. den Spalten XII und XIII: „Berücksichtigung des Bestandes in A3.1 Überleitung Bilanz 2010 vor



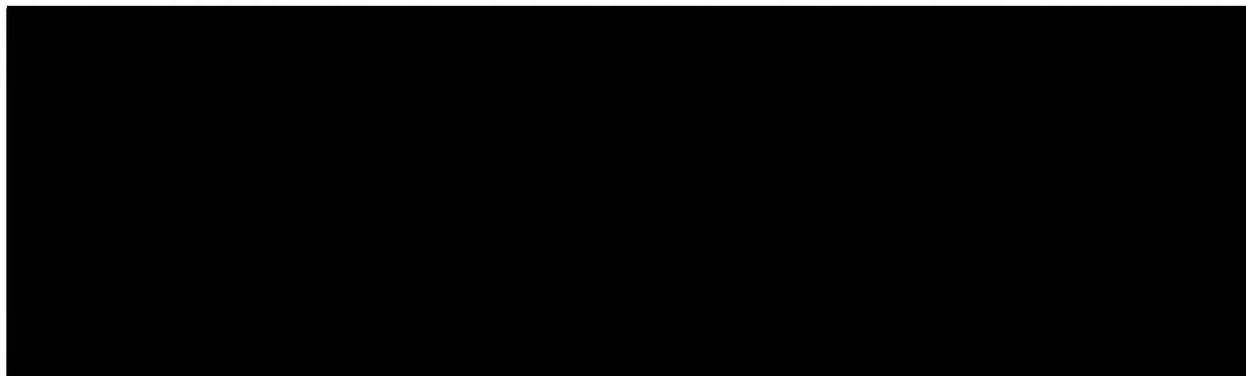


Netzkunden vor. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich hierbei um verzinsliches Fremdkapital des Netzbetreibers, das von den Netznutzern zur Verfügung gestellt wird und durch Rückstellungsbildung in der Bilanz des Netzbetreibers zu erfassen ist.

Ausweislich des Rückstellungsspiegels 2010 (Tabellenblatt „A4.1 RSt 2010“ des Erhebungsbogens, Ziffer 1.2.1, Spalten XI: „Endbestand“ i. V. m. den Spalten XII und XIII: „Berücksichtigung des Bestandes in A3.1 Überleitung Bilanz 2010 vor Hinzurechnungen/Kürzungen“) belaufen sich die durch den Netzbetreiber dem Netzbereich

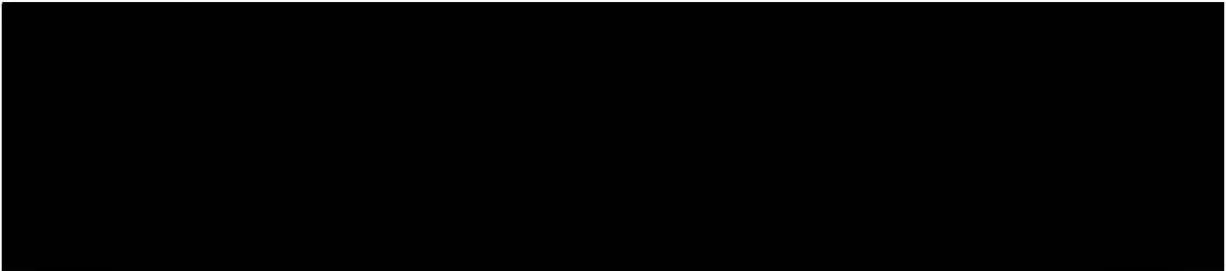


Ausweislich des Rückstellungsspiegels 2009 (Tabellenblatt „A4.2 RSt 2009“ des Erhebungsbogens, Ziffer 1.2.2, Spalten XI: „Endbestand“ i. V. m. den Spalten XII und XIII: „Berücksichtigung des Bestandes in A3.1 Überleitung Bilanz 2010 vor Hinzurechnungen/Kürzungen“) belaufen sich die durch den Netzbetreiber dem Netzbereich



der Steuern - wie sie vorliegend im Rahmen der Ermittlung des Ausgangsniveaus zur Bestimmung der Erlösobergrenzen für die Jahre 2013ff. gem. GasNEV vorgenommen wird -

Steuerstundungseffekte genauso auftreten wie bei der Berücksichtigung von Steuern in der externen Rechnungslegung. Insofern ist es gerechtfertigt, diese Stundungseffekte dem Netzkunden zu Gute kommen zu lassen. Dies geschieht über die Rückstellungsbestände, die als Bestandteil des Abzugskapitals (Mittelwert aus 2010 und 2009) die Eigenkapitalverzinsungsbasis reduzieren und damit zu niedrigeren Netzkosten führen.



3.2. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.2.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BEV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
–	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
–	Abzugskapital
–	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.2.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB (Zellen H18 und H30)**.

3.2.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich, sind. Dass heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich. Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 10 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 44, 32f.).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschl. v. 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45).

Darüber hinaus ist das Heranziehen von Bilanzwerten im Bereich des Umlaufvermögens schon aus dem Grund nicht sachgerecht, da es sich bei den Bilanzwerten um Bestandsgrößen zum jeweiligen Bilanzstichtag handelt. Die Bilanzwerte stellen eine zeitpunktbezogene Momentaufnahme zum jeweiligen Bilanzstichtag dar. Die unveränderte Berücksichtigung dieser Stichtagswerte führt im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu kalkulatorischen Kosten - in Form der Eigenkapitalverzinsung -, die bezogen auf ein vollständiges Jahr ermittelt werden. Für den Geschäftsbetrieb des Netzbetreibers ist jedoch in der Regel davon auszugehen, dass der Bestand des Umlaufvermögens Schwankungen ausgesetzt ist und dass sich der Bestand zum Bilanzstichtag – in der Regel zum 31.12. des Kalenderjahres – auf einem hohen Niveau befindet.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der

Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40% zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter anstiege, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten „Hortung“ kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Vermögensgegenstände bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch ein langfristiges und damit kostenintensives Ansparen geldnaher Vermögensgegenstände für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel.

Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehrfachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß dieses Grundsatzes erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelzuflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

3.2.3.1. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst umlaufende bzw. umzusetzende Vermögensgegenstände. Der Bestand dieser Vermögensgegenstände ändert sich durch Zu- und Abgänge häufig. Im Gegensatz zum Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, befindet sich das Umlaufvermögen nur kurze Zeit im Unternehmen.

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und dass die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht gegeben sein kann.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Auch die Investitionstätigkeit bzw. das Investitionsverhalten des Unternehmens ändert nichts an der Einstufung eines beträchtlichen Teils des Umlaufvermögens als nicht betriebsnotwendig.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d.h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel zu horten. Das Umlaufvermögen hat keine Sparsbuchfunktion. Zum Umlaufvermögen gehören Vermögensgegenstände, deren Bestand sich durch Zu- und Abgänge häufig ändert. Es ist daher gerade kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient

(vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird u. a. durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Sofern aus dem Umlaufvermögen keine Zinseinnahmen entstehen, können diese nicht einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine Zinsen für das ausgewiesene Umlaufvermögen geltend gemacht, zeigt das vielmehr, dass dieses für den Betrieb des Netzes nicht notwendig ist.

Die Beschlusskammer geht im Grundsatz davon aus, dass ein effizienter Netzbetreiber regelmäßig Umlaufvermögen in Höhe von jedenfalls 1/12 eines Jahresumsatzes vorhält; vor diesem Hintergrund ist ein dementsprechender Ansatz des Netzbetreibers grundsätzlich berücksichtigungsfähig, sofern entsprechende Nachweise vorliegen. Bei der Bewertung der Jahresumsätze des Netzbetriebs stellt die Beschlusskammer insoweit auf die berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Netzkosten ab. Dabei ist berücksichtigt, dass der Netzbetrieb in der Regel monatliche Zahlungsströme erhält. Macht der Netzbetreiber hingegen Umlaufvermögen von mehr als 1/12 eines netzkostenbezogenen Jahresumsatzes geltend, hat der Netzbetreiber nachzuweisen, dass der gesamte Bestand an Umlaufvermögen betriebsnotwendig ist und der Maßgabe des § 4 Abs. 1 GasNEV i. V. m. § 21 Abs. 2 EnWG entspricht (vgl. BGH, Beschl. v. 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 29 ff.). Dabei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich beim Netzbetrieb regelmäßig um eine sehr kapitalintensive Wirtschaft handelt, die einer intensiveren Vorhaltung von liquiden Mittel nicht bedarf (s. o.).

3.2.4. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlaufvermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (BNV I) aus **Anlage 3-NB (Zelle H53)** bzw. **Anlage 4-NB (Zelle C12)**.

Abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (BNEK I) aus **Anlage 3-NB (Zelle H65)** bzw. **Anlage 4-NB (Zelle C13)**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)**.

3.3. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (BNV II) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
–	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
–	Abzugskapital
–	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gem. § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gem. § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C14)** ergibt, einen Anteil von 40% so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 4-NB (Zelle C20)**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C24)**.

3.4. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene

Eigenkapitalquote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II - (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens ($BNV II$) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des $BNEK II$ zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.5. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAV_{neu}) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAV_{alt} und SAV_{neu}).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)]
+	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAV_{neu}</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C26)**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB (Zelle C27)**.

3.6. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 31.10.2011, unter dem Aktenzeichen BK4-11/304, den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 9,05 % und für Altanlagen auf 7,14 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 9,05 \% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 7,14 \%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird nominal wie Fremdkapital verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Nach § 5 Abs. 2 GasNEV sind Fremdkapitalzinsen in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, höchstens jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen. Da für den nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV zu verzinsenden Eigenkapitalanteil tatsächlich keine Fremdkapitalzinsen anfallen, ist vorliegend allein die Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen für vergleichbare Kreditaufnahmen maßgeblich (BGH, EnVR 81/07). Als kapitalmarktüblicher Zinssatz wird dabei der auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogene Durchschnitt der Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten angesehen (BR-Drs. 247/05, S. 27). Angesichts des geringen unternehmerischen Risikos, dem Betreiber von Energieversorgungsnetzen ausgesetzt sind, ist als Umlaufrendite die durchschnittliche Rendite aller im Umlauf befindlichen festverzinslichen Inhaberschuldverschreibungen (Anleihen) mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als vier Jahren, sofern ihre mittlere Restlaufzeit mehr als drei Jahre beträgt, anzusehen. Papiere mit diesen Laufzeiten wiesen von 2001 bis 2010 folgende Rendite auf:

Jahr	Umlaufrenditen inländischer Inhaberschuld verschreibungen [%]	10-jahresmittel Umlaufrendite [%]
1994	6,7	
1995	6,5	
1996	5,6	
1997	5,1	
1998	4,5	
1999	4,3	
2000	5,4	
2001	4,8	
2002	4,7	
2003	3,7	
2004	3,7	4,83
2005	3,1	
2006	3,8	4,31
2007	4,3	4,23
2008	4,2	
2009	3,2	
2010	2,5	3,80

Tabelle: Festverzinsliche Wertpapiere inländischer Emittenten;
Umlaufrenditen nach Wertpapierarten²

Hieraus leitet sich für die genannten festverzinslichen Papiere für 2001 bis 2010 eine durchschnittliche Rendite von 3,80 % ab.

Ein zusätzlicher Risikozuschlag zu diesem ermittelten Zinssatz ist nicht erforderlich. Allgemeinen Risiken, die einen solchen Aufschlag rechtfertigen würden, sind nicht ersichtlich. Insbesondere trägt der Netzbetreiber kein Ausfallrisiko aufgrund der Regelung über das Regulierungskonto (§ 5 ARegV).

Es finden im Übrigen weder die tatsächlich von den Unternehmen für ihr Fremdkapital gezahlten Zinsen, soweit sie diesen Satz überschreiten, Anwendung, noch Nr. 43 der LSP, nach welchen ein Zinssatz von 6,5 % festgesetzt worden ist. Im Hinblick auf die Anwendbarkeit von Nr. 43 LSP bestimmt § 3 Abs. 1 S. 5 GasNEV, dass diese nur dann heranzuziehen sind, wenn hinsichtlich der Kostenermittlung keine besonderen Regelungen getroffen worden sind. Insofern stellt § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV i.V.m. § 5 Abs. 2 GasNEV eine besondere Regelung dar.

Die sachgerechte Bestimmung des Zinssatzes für das die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapital ist nach wie vor Gegenstand diverser Gerichtsverfahren. Sollten zu diesem Punkt rechtskräftige Gerichtsentscheidungen ergehen, die für den Netzbetreiber zu einem anderen Zinssatz führen, wird die Beschlusskammer ihre Festlegung der

² Tabelle 7b), Umlaufrenditen nach Wertpapieren, Statistisches Beiheft zum Monatsbericht der Deutschen Bundesbank; S. 36, Internet: www.bundesbank.de/volkswirtschaft/vo_beihefte_kapitalmarktstatistik.php

kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß der rechtskräftigen Gerichtsentscheidung entsprechend anpassen.

3.7. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) aus **Anlage 4-NB (Zellen C31 und C32)**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-NB (Zelle C33)**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer.³

Gemäß § 8 S. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst zu berücksichtigen. Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform 2008 wurde die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe abgeschafft. Um den Effekt einer steigenden Gewerbesteuer auszugleichen, wurde gleichzeitig die Gewerbesteuermesszahl von 5 % auf 3,5 % abgesenkt, um zu erreichen, dass sich die Gewerbesteuerbelastung nicht erhöht.⁴

Da der Gesetzgeber im Rahmen der GasNEV keinen Verweis auf das Steuerrecht vorgenommen hat, ist die Abzugsfähigkeit bei der Ermittlung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nach GasNEV grundsätzlich weiterhin zu berücksichtigen. Dies führt im Rahmen der kalkulatorischen Ermittlung der Gewerbesteuer insgesamt zu einer Senkung der Gewerbesteuer, da bei der Gewerbesteuermesszahl auf die tatsächliche zurück zu greifen ist. Die Tatsache, dass die Gewerbesteuermesszahl und die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst in einem engen Zusammenhang stehen, kann jedoch auch bei der Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer nicht unberücksichtigt bleiben. Ansonsten würde die fiktive kalkulatorische Gewerbesteuer entgegen Sinn und Zweck der

³ BR-Drs. 247/05 S.30.

⁴ BT-Drs. 16/4841, S.81.

vereinfachenden, kalkulatorischen Berechnung übermäßig vermindert. Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst ist demnach nicht mehr vorzunehmen. Dieses Vorgehen ist von der Rechtsprechung bestätigt worden (OLG Düsseldorf, VI-3 Kart 15/10 (V)).

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH v. 14.08.2008, KVR 34/07 - SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{alt} * 7,14\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAV_{neu} * 9,05\% \\ * + BNEK II > 40\% * 3,80\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 5-NB (Zelle C16)** ausgewiesen.

A		B	C	D	E	F
1		Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Netzkosten -				
2						
3						
4						
5	Unternehmen	Stadtwerke Glückstadt GmbH				
6	Aktenzeichen	BK9-11/8027				
7	Betriebsnummer	12000872				
8	Netznummer	1				
9	EHB	12000872_1_20110831_C7-41-E4-3B-CC-5A-D0-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx				
10						
11	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
12	1	Aufwandsgleiche Kosten				
13	1.1	Materialkosten				
14	1.1.1	davon Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe				
15	1.1.1.1	Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie				
16	1.1.1.2	Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie				
17	1.1.1.3	Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch				
18	1.1.1.4	Aufwendungen für die Beschaffung von Spannungsenergie				
19	1.1.1.5	Sonstiges				
20	1.1.2	davon Aufwendungen für bezogene Leistungen				
21	1.1.2.1	Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber				
22	1.1.2.2	Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur				
23	1.1.2.3	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung				
24	1.1.2.4	Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen				
25	1.1.2.5	Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich				
26	1.1.2.6	Aufwendungen für Differenzmengen				
27	1.1.2.7	Sonstiges				
28	1.2	Personalkosten				
29	1.2.1	Löhne und Gehälter				
30	1.2.2	Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung				
31	1.2.2.1	davon für Altersversorgung				
32	1.2.2.2	davon soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen				
33	1.3	Fremdkapitalzinsen (Zinsen und ähnliche Aufwendungen)				
34	1.3.1	davon gegenüber verbundenen Unternehmen				
35	1.3.2	davon gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
36	1.3.3	davon gegenüber Kreditinstituten				
37	1.3.4	Sonstiges				
38	1.4	Ansetzbare betriebliche Steuern (außer Gewerbesteuer, Körperschaftsteuer, Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag)				
39	1.4.1	davon KFZ-Steuer				
40	1.4.2	davon Grundsteuer				
41	1.4.3	davon Sonstiges				
42	1.5	Sonstige betriebliche Kosten				
43	1.5.1	davon für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen				
44	1.5.2	davon für die Erstellung/Bereitstellung eines Informationssystems über die Kapazitätsauslastung (§ 10 GasNZV a.F.)				
45	1.5.3	davon aus der Vorgabe zur Reduzierung der Marktgebiete gemäß § 21 Abs. 1 GasNZV				
46	1.5.4	davon für die Einrichtung und den Betrieb einer Handelsplattform § 12 GasNZV (§ 14 Abs. 1 GasNZV a.F.)				
47	1.5.5	davon für die Durchführung der Versteigerung nach § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
48	1.5.6	davon aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten nach § 9 Abs. 3 Nr. 1 GasNZV (§ 6 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 GasNZV a.F.)				
49	1.5.7	davon Wartung und Instandsetzung				
50	1.5.8	davon Konzessionsabgaben				
51	1.5.9	davon Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge				
52	1.5.10	davon Versicherungen				

A		B	C	D	E	F
1	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Netzkosten -					
2						
3						
4						
5	Unternehmen	Stadtwerke Glückstadt GmbH				
6	Aktenzeichen	BK9-11/8027				
7	Betriebsnummer	12000872				
8	Netznummer	1				
9	EHB	12000872_1_20110831_C7-41-E4-3B-CC-5A-D0-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx				
10						
	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
11						
53	1.5.11	davon Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften				
54	1.5.12	davon Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten				
55	1.5.13	davon Rechts- und Beratungskosten				
56	1.5.14	davon Sponsoring, Werbung, Spenden				
57	1.5.15	davon Reisekosten und Auslösungen				
58	1.5.16	davon Bewirtung und Geschenke				
59	1.5.17	davon Einzelwertberichtigungen und Abschreibungen auf Forderungen				
60	1.5.18	davon Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV				
61	1.5.19	davon Sonstiges				
62	2	Kalkulatorische Abschreibungen				
63	2.1	Abschreibungen Sachanlagevermögen				
64	2.2	Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen				
65	2.2.1	Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten				
66	2.2.2	Sonstiges				
67	2.3	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
68	2.3.1	Abschreibungen auf Finanzanlagen				
69	2.3.2	Abschreibungen auf Wertpapiere des Umlaufvermögens				
70	3	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung				
71	4	Kalkulatorische Gewerbesteuer				
72	I.a.	Netzkosten I.a. vor Abzug der kostenmindernden Erlöse				
73	5	Kostenmindernde Erlöse und Erträge				
74	5.1	Erlöse aus Konzessionsabgaben				
75	5.2	Andere aktivierte Eigenleistungen				
76	5.3	Erträge aus Beteiligungen				
77	5.4	Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen				
78	5.5	Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen				
79	5.6	Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens				
80	5.7	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
81	5.7.1	Erträge aus Finanzanlagen				
82	5.7.1.1	davon Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen				
83	5.7.1.2	davon Erträge aus Cash-Pooling				
84	5.7.2	Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensgegenständen, Wertpapieren und liquiden Mitteln				
85	5.7.2.1	Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen				
86	5.7.2.2	Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)				
87	5.7.2.3	Erträge aus Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht				
88	5.7.2.4	Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen				
89	5.7.2.5	Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens				
90	5.7.2.6	Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten				
91	5.7.2.7	Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge				
92	5.8	Sonstige Erlöse und Erträge				
93	5.8.1	Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste gemäß § 5 Abs. 3 GasNZV a.F.				

	A	B	C	D	E	F
1						Anlage 1
2						
3						
4						
5	Unternehmen	Stadtwerke Glückstadt GmbH				
6	Aktenzeichen	BK9-11/8027				
7	Betriebsnummer	12000872				
8	Netznummer	1				
9	EHB	12000872_1_20110831_C7-41-E4-3B-CC-5A-D0-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx				
10						
	Nummer	Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung durch BNetzA (gesamt) [€]	Hinzurechnung durch BNetzA (gesamt) [€]	Netzkosten gem. GasNEV [€]
11						
94	5.8.1.1	Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffenheiten				
95	5.8.1.2	Erlöse aus Nominierungsersatzverfahren				
96	5.8.1.3	Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich				
97	5.8.1.4	Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen				
98	5.8.1.5	Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten				
99	5.8.2	Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
100	5.8.3	Erlöse aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 10 Abs. 6 GasNZV a.F.				
101	5.8.4	Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom				
102	5.8.5	Erlöse aus Differenzmengen				
103	5.8.6	Andere sonstige Erlöse				
104	5.8.7	Andere sonstige Erträge				
105	I.b.	Netzkosten I.b. nach Abzug kostenmindernder Erlöse				

	A	B	C	D	E
1	Anlage 2.1 Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Abschreibungen - Unternehmen Aktenzeichen Betriebsnummer Netznummer EHB Stadtwerke Glückstadt GmbH BK9-11/8027 12000872 1 12000872_1_20110831_C7-41-E4-3B-CC-5A-D0-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx				
2					
3					
4					
5					
6					
7					
8					
9					
10					
	Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibung auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der FK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf TNW-Basis für ALT-Anlagen multipliziert mit der EK-Quote	Kalkulatorische Abschreibung auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen	Summe der kalkulatorischen Abschreibungen
11		[€]	[€]	[€]	[€]
12	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
13	Betriebsgebäude				
14	Verwaltungsgebäude				
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen				
17	Werkzeuge/Geräte				
18	Lagereinrichtung				
19	Hardware				
20	Software				
21	Leichtfahrzeuge				
22	Schwerfahrzeuge				
23	Gasbehälter				
24	Erdgasverdichtung				
25	Gasreinigungsanlagen				
26	Piping und Armaturen				
27	Gasmessanlagen				
28	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)				
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)				
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)				
31	Verkehrswege				
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt				
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt				
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminiert				
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)				
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktler Guss				
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)				
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)				
39	Armaturen/Armaturenstationen				
40	Molchscheulen				
41	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)				
42	Gaszähler der Verteilung				
43	Hausdruckregler/Zählerregler				
44	Messeinrichtungen				
45	Regeleinrichtungen				
46	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
47	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
48	Verdichter in Gasmischanlagen				
49	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
50	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
51	Fernwärmanlagen				
52	GESAMT				

	A	B	C	D	E	F	G
1	Anlage 2.2 Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -						
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
11							
12	Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
13	Betriebsgebäude						
14	Verwaltungsgebäude						
15	Gleisanlagen, Eisenbahnwagen						
16	Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
17	Werkzeuge/Geräte						
18	Lagereinrichtung						
19	Hardware						
20	Software						
21	Leichtfahrzeuge						
22	Schwerfahrzeuge						
23	Gasbehälter						
24	Erdgasverdichtung						
25	Gasreinigungsanlagen						
26	Piping und Armaturen						
27	Gasmessanlagen						
28	Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)						
29	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)						
30	Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)						
31	Verkehrswege						
32	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt						
33	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt						
34	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl bituminiert						
35	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Grauguss (> DN 150)						
36	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Duktiler Guss						

Anlage 2.2

	A	B	C	D	E	F	G
1							
2							
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV						
4	- Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens -						
5	Unternehmen	Stadtwerke Glückstadt GmbH					
6	Aktenzeichen	BK9-11/8027					
7	Betriebsnummer	12000872					
8	Netzznummer	1					
9	EHB	12000872_1_20110831_C7-41-E4-3B-CC-5A-D0-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx					
10							
	Anlagengruppen	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Anfangsbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf TNW-Basis für ALT-Anlagen (Endbestand) [€]	Kalkulatorischer Restwert auf AK/HK-Basis für NEU-Anlagen (Endbestand) [€]
11							
37	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)						
38	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)						
39	Armaturen/Armaturenstationen						
40	Molchscheusen						
41	Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)						
42	Gaszähler der Verteilung						
43	Hausdruckregler/Zählerregler						
44	Messeinrichtungen						
45	Regeleinrichtungen						
46	Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
47	Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
48	Verdichter in Gasmischanlagen						
49	Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
50	Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
51	Fernwirkanlagen						
52	GESAMT						

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1									Anlage 3
2									
3									
4									
5	Unternehmen	Stadtwerke Glückstadt GmbH							
6	Aktenzeichen	BK9-11/8027							
7	Betriebsnummer	12000872							
8	Netznummer	1							
9	EHB	12000872_1_20110831_C7-41-E4-3B-CC-5A-D0-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx							
10									
11									
			Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			
	Nummer	Bestandsposition	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Differenz: Mittelwert gem. GasNEV ./. Mittelwert gem. Netzbetreiber
			[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
12									
13	3	Kalkulatorische Restwerte des Anlagevermögens							
14	3.1.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Altanlagen							
15	3.1.1.	Altanlagen zu AK/HK							
16	3.1.1.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
17	3.1.1.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
18	3.1.1.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
19	3.1.1.4.	Grundstücke zu AK/HK							
20	3.1.1.5.	Sonstiges							
21	3.1.2.	Altanlagen zu TNW							
22	3.1.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens							
23	3.1.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
24	3.1.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu TNW							
25	3.1.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
26	3.1.2.5.	Sonstiges							
27	3.2.	Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen für Neuanlagen							
28	3.2.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände							
29	3.2.2.	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau							
30	3.2.3.	Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu AK/HK							
31	3.2.4.	Grundstücke zu AK/HK							
32	3.2.5.	Sonstiges							
33	4	Bilanzwerte der Finanzanlagen							
34	4.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
35	4.2.	Ausleihungen an verbundene Unternehmen							
36	4.3.	Beteiligungen							
37	4.4.	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
38	4.5.	Wertpapiere des Anlagevermögens							
39	4.6.	Sonstige Ausleihungen							
40	5	Bilanzwerte des Umlaufvermögens							
41	5.1.	Vorräte							
42	5.2.	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände							
43	5.2.1.	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen							

	A	B	C	D	E	F	G	H	I
1									Anlage 3
2									
3									
4									
5	Unternehmen	Stadtwerke Glückstadt GmbH							
6	Aktienzeichen	BK9-118027							
7	Betriebsnummer	12000872							
8	Netzznummer	1							
9	EHB	12000872_1_20110831_C7-41-E4-3B-CC-SA-D0-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx							
10									
11									
			Bestandspositionen gem. Netzbetreiber			Bestandspositionen gem. GasNEV			
	Nummer	Bestandsposition	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Anfangsbestand)	Gesamtbetrag der Bestandsposition (Endbestand)	Mittelwert	Differenz: Mittelwert gem. GasNEV J. Mittelwert gem. Netzbetreiber
			[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]	[€]
12									
44	5.2.2.	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)							
45	5.2.3.	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht							
46	5.2.4.	Sonstigen Vermögensgegenständen							
47	5.3.	Wertpapiere							
48	5.3.1.	Anteile an verbundenen Unternehmen							
49	5.3.2.	eigene Anteile							
50	5.3.3.	sonstige Wertpapiere							
51	5.4.	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks							
52	6.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten							
53	1a	Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)							
54	7.	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil							
55	8.	Rückstellungen							
56	8.1.	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen							
57	8.2.	Steuerrückstellungen							
58	8.3.	sonstige Rückstellungen							
59	9.	Erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden							
60	10.	Unverzinsliche Verbindlichkeiten							
61	11.	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten							
62	12.	Sonstige Verbindlichkeiten, die zinslos zur Verfügung stehen							
63	13.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten							
64	14.	verzinsliches Fremdkapital							
65	1b	Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)							

	A	B	C
1			Anlage 4
2			
3			
4			
5	Unternehmen	Stadtwerke Glückstadt GmbH	
6	Aktenzeichen	BK9-11/8027	
7	Betriebsnummer	12000872	
8	Netznummer	1	
9	EHB	12000872_1_20110831_C7-41-E4-3B-CC-5A-D0-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx	
10			
11		Position	Betriebsnotwendige Positionen gem. GasNEV
12		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 6 GasNEV (BNV I)	
13		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 6 GasNEV (BNEK I)	
14		Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (EKQ I)	
15		Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV (FKQ I)	
16		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu AK/HK multipliziert mit der Fremdkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
17		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Altanlagen zu TNW multipliziert mit der Eigenkapitalquote gem. § 6 Absatz 2 GasNEV	
18		Kalkulatorische Restwerte Anlagevermögen Neuanlagen zu AK/HK	
19		Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens	
20		Betriebsnotwendiges Vermögen gem. § 7 GasNEV (BNV II)	
21		Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	
22		Abzugskapital	
23		Verzinsliches Fremdkapital	
24		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV (BNEK II)	
25		Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ II)	
26		auf Altanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
27		auf Neuanlagen entfallender Anteil des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 7 Absatz 3 GasNEV	
28		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	
29		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis EKQ = 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	
30		Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV über EKQ = 40 %	
31		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Altanlagen	
32		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) bis EKQ = 40% - davon entfallend auf Neuanlagen	
33		Verzinsung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 GasNEV) über EKQ = 40%	
34		SUMME Eigenkapitalverzinsung	

	A	B	C
1	Anlage 5 Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV - Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV -		
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11	Position		Positionen gem. GasNEV
12	Hebesatz		350,00%
13	Steuermesszahl		3,50%
14	Gewerbsteuersatz		12,25%
15	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung gem. § 7 GasNEV		
16	Kalkulatorische Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV		

**Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV
- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -**

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
3														
4														
5	Unternehmen	Stadtwerke Glückstadt GmbH												
6	Aktenzeichen	BK9-11/8027												
7	Betriebsnummer	12000872												
8	Netnummer	1												
9	EHB	12000872 1 20110831 C7-41-E4-3B-CC-5A-DD-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx												
10														
13														
14														
15														
16														
17														
18														
19														
20														
21														
22														
23														
24														
25														
26														
27														
28														
29														
30														
31														
32														
33														
34														
35														
36														
37														
38														
39														
40														
41														
42														
43														
44														
45														
46														
47														
48														
49														
50														
51														
52														
53														
54														
55														
56														
57														
58														
59														
60														
61														
62														
63														
64														
65														
66														
67														
68														
69														
70														
71														
72														
73														
74														
75														
76														
77														
78														
79														
80														
81														
82														
83														
84														
85														
86														
87														
88														
89														
90														
91														
92														
93														
94														
95														
96														
97														
98														
99														
100														
101														
102														
103														
104														
105														
106														
107														
108														
109														
110														
111														
112														
113														
114														
115														
116														
117														
118														
119														
120														
121														
122														
123														
124														
125														
126														
127														
128														
129														
130														
131														
132														
133														
134														
135														
136														
137														
138														
139														
140														
141														
142														
143														
144														
145														
146														
147														
148														
149														
150														
151														
152														
153														
154														
155														
156														
157														
158														
159														
160														
161														
162														
163														
164														
165														
166														
167														
168														
169														
170														
171														
172														
173														
174														
175														
176														
177														
178				</										

	A	B	C	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB
3																	
4																	
5	Unternehmen	Stadtwerke Glückstadt GmbH															
6	Aktenzeichen	BKG-11/8027															
7	Betriebsnummer	12000872															
8	Netznummer	1															
9	EHB	12000872 20110831 C7-41-E4-3B-CC-5A-D0-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx															
10																	
13				Restwerte zum						Abschreibungen 2010							
		Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	31.12.2003 für Zugänge <2004 AHK	31.12.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 ALTANLAGEN AHK	31.12.2010 ALTANLAGEN TNW	31.12.2010 NEUANLAGEN AHK	ALTANLAGEN Zugänge <2004 AHK	ALTANLAGEN Zugänge >=2004 AHK	ALTANLAGEN AHK	ALTANLAGEN AHK x FKQ	ALTANLAGEN TNW	ALTANLAGEN TNW x EKQ	Summe Abschreibungen ALTANLAGEN [60%AHK+40%TNW]	NEUANLAGEN
14																	
15		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2006														
16		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004														
17		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1998														
18		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1995														
19		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1992														
20		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1991														
21		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1990														
22		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1989														
23		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1987														
24		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1986														
25		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1982														
26		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1981														
27		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1979														
28		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1978														
29		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1977														
30		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1976														
31		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	Summe														
32		Betriebsgebäude	2009														
33		Betriebsgebäude	2008														
34		Betriebsgebäude	1996														
35		Betriebsgebäude	1995														
36		Betriebsgebäude	1990														
37		Betriebsgebäude	1988														
38		Betriebsgebäude	1981														
39		Betriebsgebäude	1980														
40		Betriebsgebäude	1976														
41		Betriebsgebäude	1975														
42		Betriebsgebäude	1970														
43		Betriebsgebäude	1969														
44		Betriebsgebäude	1968														
45		Betriebsgebäude	Summe														
46		Verwaltungsgebäude	2003														
47		Verwaltungsgebäude	2000														
48		Verwaltungsgebäude	1995														
49		Verwaltungsgebäude	1994														
50		Verwaltungsgebäude	1982														
51		Verwaltungsgebäude	1978														
52		Verwaltungsgebäude	1973														
53		Verwaltungsgebäude	1972														
54		Verwaltungsgebäude	1969														
55		Verwaltungsgebäude	1968														
56		Verwaltungsgebäude	Summe														
57		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2010														
58		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2009														
59		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2008														
60		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2007														
61		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2006														
62		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2005														
63		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2003														
64		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2002														
65		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2001														
66		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	Summe														
67		Werkzeuge/Geräte	2009														
68		Werkzeuge/Geräte	2008														
69		Werkzeuge/Geräte	2007														
70		Werkzeuge/Geräte	2006														
71		Werkzeuge/Geräte	2005														
72		Werkzeuge/Geräte	2004														
73		Werkzeuge/Geräte	2003														
74		Werkzeuge/Geräte	2002														
75		Werkzeuge/Geräte	2001														
76		Werkzeuge/Geräte	2000														
77		Werkzeuge/Geräte	1999														
78		Werkzeuge/Geräte	1998														
79		Werkzeuge/Geräte	1997														
80		Werkzeuge/Geräte	1996														
81		Werkzeuge/Geräte	1994														
82		Werkzeuge/Geräte	1993														
83		Werkzeuge/Geräte	Summe														
84		Lagereinrichtung	2004														
85		Lagereinrichtung	1988														
86		Lagereinrichtung	Summe														
87		Hardware	2009														
88		Hardware	2003														
89		Hardware	Summe														
90		Software	2009														
91		Software	Summe														

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4									
5	Unternehmen	Stadtwerke Glückstadt GmbH							
6	Aktenzeichen	BKG-11/8027							
7	Betriebsnummer	12000872							
8	Netznummer	1							
9	EHB	12000872 1 20110831 C7-41-E4-3B-CC-SA-00-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx							
10									
13						Restwerte zum			
		Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	GESAMT	1.1.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN AHK	1.1.2010 ALTANLAGEN TNW	1.1.2010 NEUANLAGEN
14									
19		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2006						
21		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	2004						
27		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1998						
30		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1995						
33		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1992						
34		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1991						
35		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1990						
37		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1988						
38		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1987						
39		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1986						
43		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1982						
44		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1981						
46		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1979						
47		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1978						
48		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1977						
49		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	1976						
50		Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	Summe						
52		Betriebsgebäude	2009						
53		Betriebsgebäude	2008						
65		Betriebsgebäude	1996						
68		Betriebsgebäude	1995						
71		Betriebsgebäude	1990						
73		Betriebsgebäude	1988						
80		Betriebsgebäude	1981						
81		Betriebsgebäude	1980						
85		Betriebsgebäude	1976						
86		Betriebsgebäude	1975						
101		Betriebsgebäude	1960						
102		Betriebsgebäude	1959						
103		Betriebsgebäude	1958						
111		Betriebsgebäude	Summe						
119		Verwaltungsgebäude	2003						
120		Verwaltungsgebäude	2000						
127		Verwaltungsgebäude	1995						
128		Verwaltungsgebäude	1994						
130		Verwaltungsgebäude	1987						
144		Verwaltungsgebäude	1978						
149		Verwaltungsgebäude	1973						
150		Verwaltungsgebäude	1972						
151		Verwaltungsgebäude	1966						
174		Verwaltungsgebäude	1948						
182		Verwaltungsgebäude	Summe						
211		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2010						
212		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2009						
213		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2008						
214		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2007						
215		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2006						
216		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2005						
218		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2003						
219		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2002						
220		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	2001						
221		Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte), Vermittlungseinrichtungen	Summe						
223		Werkzeuge/Geräte	2009						
224		Werkzeuge/Geräte	2008						
225		Werkzeuge/Geräte	2007						
226		Werkzeuge/Geräte	2006						
227		Werkzeuge/Geräte	2005						
228		Werkzeuge/Geräte	2004						
229		Werkzeuge/Geräte	2003						
230		Werkzeuge/Geräte	2002						
231		Werkzeuge/Geräte	2001						
232		Werkzeuge/Geräte	2000						
233		Werkzeuge/Geräte	1999						
234		Werkzeuge/Geräte	1998						
235		Werkzeuge/Geräte	1997						
236		Werkzeuge/Geräte	1996						
237		Werkzeuge/Geräte	1995						
238		Werkzeuge/Geräte	1994						
239		Werkzeuge/Geräte	1993						
240		Werkzeuge/Geräte	Summe						
247		Lagereinrichtung	2004						
253		Lagereinrichtung	1988						
255		Lagereinrichtung	Summe						
260		Hardware	2006						
274		Hardware	2003						
275		Hardware	Summe						
277		Software	2009						
281		Software	Summe						

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
3														Anlage 6
4														
5	Unternehmen	Stadwerke Glückstadt GmbH												
6	Aktenzeichen	BK9-11/8027												
7	Betriebsnummer	12000872												
8	Netznummer	1												
9	EHB	12000872 : 20110831 C7-41-E4-3B-CC-5A-D0-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx												
10														
13					Korrekturbedarf BNetzA [€]				Korrekturbedarf BNetzA [€]				Restnutzungsdauer zum	
	Anlagegruppe	Anschaffungs- jahr	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung "₊"	Hinzurechnung "₊"	Prüfergebnis BNetzA [€]	Angesetzte betriebsge- wohnliche Nutzungsdauer gem. Netzbetreiber [Jahre]	Kürzung "₊"	Hinzurechnung "₊"	Prüfergebnis BNetzA [€]	31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge >=2004	
14														
298	Gasbehälter	2009		-	-		45	0	0	45	0	0	44	
299	Gasbehälter	2008		-	-		45	0	0	45	0	0	43	
300	Gasbehälter	2005		-	-		45	0	0	45	0	0	40	
311	Gasbehälter	1966		-	-		45	0	0	45	37	31	0	
352	Gasbehälter	Summe		-	-		0	0	0	0	0	0	0	
483	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichtungsanlagen)	2010		-	-		20	0	0	20	0	0	20	
484	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichtungsanlagen)	2009		-	-		20	0	0	20	0	0	19	
488	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichtungsanlagen)	2005		-	-		20	0	0	20	0	0	15	
503	Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichtungsanlagen)	Summe		-	-		0	0	0	0	0	0	0	
564	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1992		-	-		45	0	0	45	33	27	0	
566	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1960		-	-		45	0	0	45	31	25	0	
567	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1989		-	-		45	0	0	45	30	24	0	
568	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1989		-	-		45	0	0	45	29	23	0	
569	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1987		-	-		45	0	0	45	28	22	0	
590	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1986		-	-		45	0	0	45	27	21	0	
591	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1985		-	-		45	0	0	45	26	20	0	
592	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1984		-	-		45	0	0	45	25	19	0	
593	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1983		-	-		45	0	0	45	24	18	0	
594	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1982		-	-		45	0	0	45	23	17	0	
595	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1981		-	-		45	0	0	45	22	16	0	
596	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1980		-	-		45	0	0	45	21	15	0	
597	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1979		-	-		45	0	0	45	20	14	0	
598	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1978		-	-		45	0	0	45	19	13	0	
599	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1977		-	-		45	0	0	45	18	12	0	
600	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1976		-	-		45	0	0	45	17	11	0	
601	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1975		-	-		45	0	0	45	16	10	0	
602	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1974		-	-		45	0	0	45	15	9	0	
603	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1973		-	-		45	0	0	45	14	8	0	
604	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1972		-	-		45	0	0	45	13	7	0	
605	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1971		-	-		45	0	0	45	12	6	0	
606	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1970		-	-		45	0	0	45	11	5	0	
607	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1969		-	-		45	0	0	45	10	4	0	
608	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1968		-	-		45	0	0	45	9	3	0	
609	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1967		-	-		45	0	0	45	8	2	0	
610	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1966		-	-		45	0	0	45	7	1	0	
611	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1965		-	-		45	0	0	45	6	0	0	
613	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1963		-	-		45	0	0	45	4	0	0	
614	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1962		-	-		45	0	0	45	3	0	0	
615	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1961		-	-		45	0	0	45	2	0	0	
616	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1960		-	-		45	0	0	45	1	0	0	
617	Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt	1959		-	-		45	0	0	45	0	0	0	
621	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl PE ummantelt	Summe		-	-		0	0	0	0	0	0	0	
622	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt	2010		-	-		55	0	0	55	0	0	55	
644	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt	1988		-	-		55	0	0	55	36	33	0	
653	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt	1979		-	-		55	0	0	55	30	24	0	
654	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt	1978		-	-		55	0	0	55	29	23	0	
661	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt	1971		-	-		55	0	0	55	22	16	0	
663	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt	1969		-	-		55	0	0	55	20	14	0	
664	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt	1968		-	-		55	0	0	55	19	13	0	
665	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt	1967		-	-		55	0	0	55	18	12	0	
667	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt	Summe		-	-		0	0	0	0	0	0	0	
669	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2010		-	-		45	0	0	45	0	0	45	
669	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2009		-	-		45	0	0	45	0	0	44	
669	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2008		-	-		45	0	0	45	0	0	43	
669	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2007		-	-		45	0	0	45	0	0	42	
669	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2006		-	-		45	0	0	45	0	0	41	
661	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2005		-	-		45	0	0	45	0	0	40	
662	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2004		-	-		45	0	0	45	0	0	39	
663	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2003		-	-		45	0	0	45	44	38	0	
664	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2002		-	-		45	0	0	45	43	37	0	
665	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2001		-	-		45	0	0	45	42	36	0	
666	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	2000		-	-		45	0	0	45	41	35	0	
667	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	1999		-	-		45	0	0	45	40	34	0	
668	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	1998		-	-		45	0	0	45	39	33	0	
669	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	1997		-	-		45	0	0	45	38	32	0	
670	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	1996		-	-		45	0	0	45	37	31	0	
671	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	1995		-	-		45	0	0	45	36	30	0	
672	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	1994		-	-		45	0	0	45	35	29	0	
673	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	1993		-	-		45	0	0	45	34	28	0	
674	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	1992		-	-		45	0	0	45	33	27	0	
675	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	1991		-	-		45	0	0	45	32	26	0	
676	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	1990		-	-		45	0	0	45	31	25	0	
677	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	1989		-	-		45	0	0	45	30	24	0	
911	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyethylen (PE-HD)	Summe		-	-		0	0	0	0	0	0	0	
932	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)	1990		-	-		30	0	0	30	16	10	0	
952	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Polyvinylchlorid (PVC)	Summe		-	-		0	0	0	0	0	0	0	
1026	Sicherheitsleitungen (Hochleistungs-Hausanschlussleitungen)	1960		-	-		45	0	0	45	25	21	0	
1026	Sicherheitsleitungen (Hochleistungs-Hausanschlussleitungen)	1963		-	-		45	0	0	45	24	19	0	

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4									
5	Unternehmen	Stadtwerte Glückstadt GmbH							
6	Aktenzeichen	BK9-11/8027							
7	Betriebsnummer	12000872							
8	Netznummer	1							
9	EHB	12000872 1 20110831 C7-41-E4-3B-CC-5A-D0-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx							
10									
13						Restwerte zum			
14		Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	GESAMT	1.1.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN AHK	1.1.2010 ALTANLAGEN TNW	1.1.2010 NEUANLAGEN
148		Gasbehälter		2009					
149		Gasbehälter		2008					
150		Gasbehälter		2005					
151		Gasbehälter		1996					
152		Gasbehälter	Summe						
153		Leit- und Energieleitung (Erdgasverdrichteranlagen)		2010					
154		Leit- und Energieleitung (Erdgasverdrichteranlagen)		2006					
155		Leit- und Energieleitung (Erdgasverdrichteranlagen)		2005					
156		Leit- und Energieleitung (Erdgasverdrichteranlagen)	Summe						
157		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1992					
158		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1990					
159		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1989					
160		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1988					
161		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1987					
162		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1986					
163		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1985					
164		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1984					
165		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1983					
166		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1982					
167		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1981					
168		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1980					
169		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1979					
170		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1978					
171		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1977					
172		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1976					
173		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1975					
174		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1974					
175		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1973					
176		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1972					
177		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1971					
178		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1970					
179		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1969					
180		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1968					
181		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1967					
182		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1966					
183		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1965					
184		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1963					
185		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1962					
186		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1961					
187		Rohr Hausanschl. Stahl PE ummantelt		1960					
188		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Stahl PE ummantelt	Summe						
189		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Stahl kathodisch geschützt		2010					
190		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Stahl kathodisch geschützt		1988					
191		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Stahl kathodisch geschützt		1979					
192		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Stahl kathodisch geschützt		1978					
193		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Stahl kathodisch geschützt		1971					
194		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Stahl kathodisch geschützt		1969					
195		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Stahl kathodisch geschützt		1968					
196		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Stahl kathodisch geschützt		1967					
197		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Stahl kathodisch geschützt	Summe						
198		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		2010					
199		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		2009					
200		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		2008					
201		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		2007					
202		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		2006					
203		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		2005					
204		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		2004					
205		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		2003					
206		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		2002					
207		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		2001					
208		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		2000					
209		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		1999					
210		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		1998					
211		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		1997					
212		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		1996					
213		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		1995					
214		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		1994					
215		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		1993					
216		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		1992					
217		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		1991					
218		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)		1990					
219		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyethylen (PE-HD)	Summe						
220		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyvinylchlorid (PVC)		1990					
221		Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen Polyvinylchlorid (PVC)	Summe						
222		Sicherheitsverschlüsse (Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen)		1990					
223		Sicherheitsverschlüsse (Rohrleitungen/Hausanschlusleitungen)		1993					

17 von 22

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4									
5	Unternehmen	Stadwerke Glückstadt GmbH							
6	Kennzeichen	BK9-11/8027							
7	Betriebsnummer	12000872							
8	Netznummer	1							
9	EHB	12000872 1 20110831 C7-41-E4-3B-CC-5A-D0-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx							
10									
13						Restwerte zum			
14		Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	GESAMT	1.1.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN AHK	1.1.2010 ALTANLAGEN TNW	1.1.2010 NEUANLAGEN
1074		Sicherheits-einrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)	1981						
1075		Sicherheits-einrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)	1980						
1077		Sicherheits-einrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)	1978						
1078		Sicherheits-einrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)	1977						
1079		Sicherheits-einrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)	1976						
1090		Sicherheits-einrichtungen (Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen)	Summe						
1090		Gaszähler der Verteilung	2009						
1093		Gaszähler der Verteilung	2008						
1094		Gaszähler der Verteilung	2007						
1095		Gaszähler der Verteilung	2006						
1096		Gaszähler der Verteilung	2005						
1097		Gaszähler der Verteilung	2004						
1098		Gaszähler der Verteilung	2003						
1099		Gaszähler der Verteilung	2002						
1100		Gaszähler der Verteilung	2001						
1101		Gaszähler der Verteilung	2000						
1102		Gaszähler der Verteilung	1999						
1103		Gaszähler der Verteilung	1998						
1104		Gaszähler der Verteilung	1997						
1105		Gaszähler der Verteilung	1996						
1106		Gaszähler der Verteilung	1995						
1107		Gaszähler der Verteilung	Summe						
1110		Hausdruckregler/Zählerregler	1999						
1111		Hausdruckregler/Zählerregler	1994						
1112		Hausdruckregler/Zählerregler	1993						
1113		Hausdruckregler/Zählerregler	1992						
1114		Hausdruckregler/Zählerregler	1991						
1115		Hausdruckregler/Zählerregler	1987						
1116		Hausdruckregler/Zählerregler	1986						
1133		Hausdruckregler/Zählerregler	Summe						
1134		Mess-einrichtungen	2010						
1154		Mess-einrichtungen	1990						
1159		Mess-einrichtungen	1988						
1179		Mess-einrichtungen	Summe						
1189		Regel-einrichtungen	2008						
1189		Regel-einrichtungen	2007						
1189		Regel-einrichtungen	2002						
1189		Regel-einrichtungen	2001						
1190		Regel-einrichtungen	2000						
1191		Regel-einrichtungen	1999						
1192		Regel-einrichtungen	1998						
1193		Regel-einrichtungen	1997						
1194		Regel-einrichtungen	1996						
1195		Regel-einrichtungen	1995						
1196		Regel-einrichtungen	1994						
1197		Regel-einrichtungen	1993						
1199		Regel-einrichtungen	1991						
1200		Regel-einrichtungen	1990						
1201		Regel-einrichtungen	1989						
1202		Regel-einrichtungen	1987						
1203		Regel-einrichtungen	1985						
1204		Regel-einrichtungen	1984						
1210		Regel-einrichtungen	1980						
1211		Regel-einrichtungen	1979						
1212		Regel-einrichtungen	1977						
1213		Regel-einrichtungen	1975						
1214		Regel-einrichtungen	1973						
1220		Regel-einrichtungen	1970						
1221		Regel-einrichtungen	1969						
1222		Regel-einrichtungen	Summe						
1239		Sicherheits-einrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2004						
1239		Sicherheits-einrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1999						
1239		Sicherheits-einrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1997						
1250		Sicherheits-einrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	Summe						
1250		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2001						
1250		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	2000						
1251		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1998						
1252		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1997						
1253		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1996						
1254		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1995						
1255		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1993						
1256		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1991						
1257		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1990						
1258		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1988						
1259		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1987						
1260		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1986						
1261		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1985						
1262		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1984						
1263		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1983						
1264		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1982						
1265		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1981						
1266		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1980						
1267		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1979						
1268		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1978						
1269		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1977						
1270		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1976						
1271		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1975						
1272		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1974						
1273		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1973						
1274		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1972						
1275		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1971						
1276		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1970						
1277		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1969						
1278		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1968						
1279		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1967						
1280		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1966						
1281		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1965						
1282		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1964						
1283		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1963						
1284		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1962						
1285		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1961						
1286		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1960						
1287		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1959						
1288		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1958						
1289		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1957						
1290		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1956						
1291		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1955						
1292		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1954						
1293		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1953						
1294		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1952						
1295		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1951						
1296		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1950						
1297		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1949						
1298		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1948						
1299		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1947						
1300		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1946						
1301		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1945						
1302		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1944						
1303		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1943						
1304		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1942						
1305		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1941						
1306		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1940						
1307		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1939						
1308		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1938						
1309		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1937						
1310		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1936						
1311		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1935						
1312		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1934						
1313		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1933						
1314		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1932						
1315		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1931						
1316		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1930						
1317		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1929						
1318		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1928						
1319		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1927						
1320		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1926						
1321		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1925						
1322		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1924						
1323		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1923						
1324		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1922						
1325		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1921						
1326		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1920						
1327		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1919						
1328		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1918						
1329		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1917						
1330		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1916						
1331		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1915						
1332		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1914						
1333		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1913						
1334		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1912						
1335		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1911						
1336		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1910						
1337		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1909						
1338		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1908						
1339		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1907						
1340		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1906						
1341		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1905						
1342		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1904						
1343		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1903						
1344		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1902						
1345		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1901						
1346		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1900						
1347		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1899						
1348		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1898						
1349		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1897						
1350		Neben-anlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1896						

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	
3	Bestimmung des Ausgangsniveaus für die 2. Regulierungsperiode gem. § 6 Abs. 1 ARegV														Anlage 6
4	- Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalk. Restwerte und kalk. Abschreibungen des Sachanlagevermögens -														
5	Unternehmen	Stadtwerke Glückstadt GmbH													
6	Aktenzeichen	BKG-11/0027													
7	Betriebsnummer	12000872													
8	Netznummer	1													
9	EHB	12000872 1 20110831 C7-41-E4-3B-CC-5A-D0-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx													
10															
13					Korrekturbedarf BNetzA [€]				Korrekturbedarf BNetzA [€]			Restnutzungsdauer zum			
14		Anlagengruppe	Anschaffungs- jahr	Historische AK/HK bezogen auf das Anschaffungsjahr gem. Netzbetreiber [€]	Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"	Prüfergebnis BNetzA [€]	Angesetzte betriebsge- wöhnliche Nutzungsdauer gem. Netzbetreiber [Jahre]	Kürzung "-"	Hinzurechnung "+"	Prüfergebnis BNetzA [€]	31.12.2003 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge <2004	1.1.2010 für Zugänge >=2004	
1364		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1996		-	-		60	0	0	60	52	46	0	
1372		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1988		-	-		60	0	0	60	44	38	0	
1378		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1982		-	-		60	0	0	60	38	32	0	
1380		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1980		-	-		60	0	0	60	36	30	0	
1381		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1979		-	-		60	0	0	60	35	29	0	
1382		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1976		-	-		60	0	0	60	32	26	0	
1385		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1975		-	-		60	0	0	60	31	25	0	
1390		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1970		-	-		60	0	0	60	29	23	0	
1391		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1969		-	-		60	0	0	60	25	19	0	
1410		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	Summe		-	-		0	0	0	0	0	0	0	
1411		Fernwärkanlagen	2010		-	-		15	0	0	15	0	0	15	
1420		Fernwärkanlagen	1995		-	-		15	0	0	15	0	0	0	
1431		Fernwärkanlagen	Summe		-	-		0	0	0	0	0	0	0	
1432		Gesamt			-	-		0	0	0	0	0	0	0	

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O	P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB
3																												
4																												
5	Unternehmen	Stadtwerke Glücksstadt GmbH																										
6	Aktenzeichen	BKG-11/6027																										
7	Betriebsnummer	12000872																										
8	Netznummer	1																										
9	EHB	12000872 1 20110831 C7-41-E4-3B-CC-5A-D0-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx																										
10																												
13																												
14																												
1362		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)																										
1376		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)																										
1378		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)																										
1380		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)																										
1381		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)																										
1382		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)																										
1385		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)																										
1392		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)																										
1393		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)																										
1410		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)																										
1411		Fernwärmanlagen																										
1425		Fernwärmanlagen																										
1431		Fernwärmanlagen																										
1435		Gesamt																										

	A	B	C	AC	AD	AE	AF	AG	AH
3									
4									
5	Unternehmen	Stadtwerke Glückstadt GmbH							
6	Aktenzeichen	BK9-11/8027							
7	Betriebsnummer	12000872							
8	Netznummer	1							
9	EHB	12000872 1 20110831 C7-41-E4-3B-CC-5A-D0-10-16-43-D7-04-5E-29-94-47.xlsx							
10									
13					Restwerte zum				
		Anlagengruppe	Anschaffungs-jahr	GESAMT	1.1.2010 für Zugänge <2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 für Zugänge >=2004 ALTANLAGEN	1.1.2010 ALTANLAGEN AHK	1.1.2010 ALTANLAGEN TNW	1.1.2010 NEUANLAGEN
14									
1354		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1996						
1376		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1989						
1378		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1982						
1380		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1980						
1381		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1979						
1384		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1976						
1385		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1975						
1390		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1970						
1391		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	1969						
1410		Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	Summe						
1411		Fernwerkanlagen	2010						
1420		Fernwerkanlagen	1995						
1431		Fernwerkanlagen	Summe						
1434		Gesamt							

Beispiele zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der Rechenweg zur Ermittlung der Werte des Sachanlagevermögens anhand eines einfachen, fiktiven Beispiels erläutert. Die Beispielrechnung wird für drei mögliche Fallkonstellationen durchgeführt:

In Abschnitt 1. wird der Fall einer Altanlage betrachtet, deren Aktivierung im Jahre 2000 erfolgte. Abschnitt 2. zeigt den Fall einer Altanlage, die im Jahre 2005 aktiviert wurde; Abschnitt 3. den Fall einer Neuanlage, die im Jahre 2007 aktiviert wurde. Die Beispielrechnungen werden im weiteren Text grau hinterlegt.

Bei der Ermittlung der Abschreibungsbeträge erfolgt in den Beispielrechnungen aus Übersichtsgründen für Altanlagen keine Gewichtung der Abschreibungsbeträge mit der individuellen Eigenkapital- bzw. Fremdkapitalquote. Stattdessen werden hier jeweils die Abschreibungsbeträge auf Basis der Anschaffungs-/Herstellungskosten und auf Basis der Tagesneuwerte zu 100 Prozent ausgewiesen.

1. Altanlagen, die im Jahre 2000 aktiviert wurden

In Beispiel 1 wird eine Anlage betrachtet, die im Jahre 2000 angeschafft wurde. Da die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer oberhalb des unteren Wertes der Nutzungsdauerspanne gemäß Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) liegt, findet zum 31.12.2003 ein Nutzungsdauerwechsel statt.

Beispiel 1

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr	2000
AK/HK in 2005:	1.000.000 €
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre
Faktor _{2000, 2010} :	1,15490 ¹

Bezogen auf dieses Beispiel ist somit für den Zeitraum bis zum 31.12.2003 eine Nutzungsdauer von 55 Jahren maßgeblich. Für den Zeitraum ab dem 01.01.2004 wird auf die von dem Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer abgestellt, sofern diese sich innerhalb der von Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Spannweite befindet. Die Restnutzungsdauer zum 31.12.2003 beträgt:

$$RND_{31.12.2003} = \text{gewählte ND} - (2000 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

$$RND_{31.12.2003} = 60 - (2003 + 1 - 2000) = 56 \text{ Jahre}$$

¹ Dabei handelt es sich um einen fiktiven Wert, welcher der Illustration der Beispielrechnung dient.

1.1. Ermittlung de Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Aufgrund der Möglichkeit des Nutzungsdauerwechsels zum 31.12.2003 sind für die Berechnung zwei Schritte erforderlich. Zunächst wird der Restwert zum 31.12.2003 unter Berücksichtigung der in der Vergangenheit angewendeten Nutzungsdauer ermittelt. Anschließend wird der Restwert zum 31.12.2010 unter Berücksichtigung der ab 2004 anzuwendenden (Rest-)Nutzungsdauer berechnet.

1.1.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2003 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2003 ermittelt sich auf Basis der historischen AK/HK unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2003 stattgefundenen Werteverzehrs. Zur Ermittlung dieses jährlichen Werteverzehrs werden die unteren Werte der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern herangezogen. Die jeweilige Jahresabschreibung bis einschließlich 2003 ergibt sich dabei aus dem Quotienten der historischen AK/HK und den jeweils unteren Werten der in Anlage 1 zur GasNEV genannten Spannen von Nutzungsdauern.

$$RW_{31.12.2003}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND_{\text{unterer Rand}}} \cdot (2003 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2003}^{AK/HK} = 1.000.000\text{€} - \frac{1.000.000\text{€}}{55} \cdot (2003 + 1 - 2000) = 927.273\text{€}$$

1.1.2. Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2010 ergibt sich aus dem zuvor ermittelten Restwert zum 31.12.2003 abzüglich der Jahresabschreibungen für die Jahre 2004 bis 2010. Die Jahresabschreibung für die Jahre ab 2004 ergibt sich aus der Division des Restwerts zu AK/HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003:

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = RW_{31.12.2003}^{AK/HK} - \left(\frac{RW_{31.12.2003}^{AK/HK}}{RND_{31.12.2003}} \cdot 7 \right)$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 927.273\text{€} - \left(\frac{927.273\text{€}}{56} \cdot 7 \right) = 811.364\text{€}$$

1.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Jahresabschreibung auf Basis AK/HK 2010 ermittelt sich aus der Division des Restwertes zu AK/HK zum 31.12.2003 und der Restnutzungsdauer zum 31.12.2003.

$$Abschreibung_{2010}^{AK / HK} = \frac{RW_{31.12.2003}^{AK / HK}}{RND_{31.12.2003}}$$

Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{AK / HK} = \frac{927.273\text{€}}{56} = 16.558\text{€}$$

1.3. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2010 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt: $Faktor_{2000,2010} = 1,15490$

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = RW_{31.12.2010}^{AK / HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = 811.364\text{€} \cdot 1,15490 = 937.044\text{€}$$

1.4. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2010 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = Abschreibung_{2010}^{AK / HK} \cdot Faktor_{2000,2010}$$

Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = 16.558\text{€} \cdot 1,15490 = 19.123\text{€}$$

2. Altanlagen, die im Jahr 2005, aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2005 handelt es sich um Anlagen, für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2010 und die Abschreibungen 2010 können demnach auf direktem Weg ermittelt werden. Da es sich um eine Altanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV handelt, erfolgt auch die Ermittlung des Restwerts zum 31.12.2010 und der Abschreibungen 2010 auf Basis der Tagesneuwerte.

Beispiel 2

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr	2005
AK/HK in 2006:	1.000.000€
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre
Faktor _{2005, 2010} :	1,10200

2.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2010 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND^{gewählt}} \cdot (2010 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 2

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{60} \cdot (2010 + 1 - 2005) = 900.000€$$

2.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs-/Herstellungskosten durch die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer.

$$Abschreibung_{2010}^{AK / HK} = \frac{AK / HK}{ND^{gewählt}}$$

Beispiel 2

$$Abschreibung_{2010}^{AK / HK} = \frac{1.000.000\text{€}}{60} = 16.667\text{€}$$

2.3. Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf TNW-Basis

Der Restwert zum 31.12.2010 auf TNW-Basis ermittelt sich durch Multiplikation des zuvor ermittelten Restwerts zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis mit dem aus dem Preisindex hergeleiteten Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

Der Faktor des Anschaffungsjahrs beträgt: $Faktor_{2005,2010} = 1,1020$

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = RW_{31.12.2010}^{AK / HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

Beispiel 1

$$RW_{31.12.2010}^{TNW} = 900.000\text{€} \cdot 1,1020 = 991.800\text{€}$$

2.4. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf TNW-Basis

Die Jahresabschreibung 2010 auf Basis der TNW ermittelt sich aus der Multiplikation der zuvor ermittelten Jahresabschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis und dem Faktor, der die Preisänderung vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2010 wiedergibt.

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = Abschreibung_{2010}^{AK / HK} \cdot Faktor_{AJ,2010}$$

Beispiel 1

$$Abschreibung_{2010}^{TNW} = 16.667\text{€} \cdot 1,1020 = 18.367\text{€}$$

3. Neuanlagen, die im Jahr 2007 aktiviert wurden

Bei Anlagenzugängen im Jahre 2007 handelt es sich um Neuanlagen für die kein Wechsel der Nutzungsdauer gemäß § 32 Abs. 3 S. 3 GasNEV in Frage kommt. Der Restwert zum 31.12.2010 und die Abschreibungen 2010 können demnach -analog zu Beispiel 2- auf direktem Weg ermittelt werden. Eine Bewertung auf Tagesneuwertbasis entfällt hier aufgrund des Vorliegens einer Neuanlage im Sinne von § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV.

Beispiel 3

Anlagengruppe:	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt
Anschaffungsjahr:	2007
AK/HK in 2007:	1.000.000€
Gewählte Nutzungsdauer:	60 Jahre
Nutzungsdauerspanne:	55 bis 65 Jahre

3.1. Ermittlung des Restwertes zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis

Grundlage für die Ermittlung der Restwerte zum 31.12.2010 auf AK/HK-Basis bilden die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie die vom Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer, sofern diese sich innerhalb der durch die Anlage 1 zur GasNEV vorgegebenen Nutzungsdauerspanne befindet. Der Restwert auf Basis der AK/HK zum 31.12.2010 ermittelt sich unter Abzug des vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehrs von den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten.

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = AK/HK - \frac{AK/HK}{ND^{gewählt}} \cdot (2010 + 1 - \text{Anschaffungsjahr})$$

Beispiel 3

$$RW_{31.12.2010}^{AK/HK} = 1.000.000€ - \frac{1.000.000€}{60} \cdot (2010 + 1 - 2007) = 933.333€$$

3.2. Ermittlung der Abschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis

Die Ermittlung der Jahresabschreibungen 2010 auf AK/HK-Basis, welche den vom Anschaffungsjahr bis zum 31.12.2010 stattgefundenen Werteverzehr darstellt, erfolgt durch Division der Anschaffungs-/Herstellungskosten durch die von der Netzbetreiber gewählte Nutzungsdauer.

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{AK/HK}{ND^{gewählt}}$$

Beispiel 3

$$Abschreibung_{2010}^{AK/HK} = \frac{1.000.000€}{60} = 16.667€$$